

Amtsblatt der Europäischen Union

C 212



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang

7. Juli 2014

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2014/C 212/01 Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*. 1

V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2014/C 212/02 Rechtssache C-184/11: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 13. Mai 2014 — Europäische Kommission/Königreich Spanien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird — Nichtdurchführung — Art. 260 AEUV — Staatliche Beihilfen — Wiedereinziehung — Rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilferegelung — Im Rahmen dieser Regelung gewährte individuelle Beihilfen — Finanzielle Sanktion). 2

2014/C 212/03 Rechtssache C-97/12 P: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 15. Mai 2014 — Louis Vuitton Malletier/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Friis Group International ApS (Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Bildmarke, die einen Schließmechanismus darstellt — Fehlende Unterscheidungskraft — Teilweise Nichtigkeit — Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) 3

2014/C 212/04 Rechtssache C-131/12: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 13. Mai 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Nacional — Spanien) — Google Spain SL, Google Inc./Agencia de Protección de Datos (AEPD), Mario Costeja González (Personenbezogene Daten — Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung solcher Daten — Richtlinie 95/46/EG — Art. 2, 4, 12 und 14 — Sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich — Internetsuchmaschinen — Verarbeitung von Daten, die in den Seiten einer Website enthalten sind — Suche, Indexierung und Speicherung solcher Daten — Verantwortlichkeit des Suchmaschinenbetreibers — Niederlassung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats — Umfang der Verpflichtungen des Suchmaschinenbetreibers und der Rechte der betroffenen Person — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 7 und 8) 4

DE

2014/C 212/05	Rechtssache C-359/12: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 15. Mai 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien — Österreich) — Michael Timmel/Aviso Zeta AG (Vorabentscheidungsersuchen — Verbraucherschutz — Richtlinie 2003/71/EG — Art. 14 Abs. 2 Buchst. b — Verordnung [EG] Nr. 809/2004 — Art. 22 Abs. 2 und 29 Abs. 1 — Basisprospekt — Prospektnachtrag — Endgültige Bedingungen — Zeitpunkt sowie Art und Weise der Veröffentlichung erforderlicher Informationen — Voraussetzungen der Veröffentlichung in elektronischer Form)	5
2014/C 212/06	Rechtssache C-480/12: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 15. Mai 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — Minister van Financiën/X BV (Zollkodex der Gemeinschaft — Anwendungsbereich der Art. 203 und 204 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EWG] Nr. 2913/92 — Externes Versandverfahren — Entstehung der Zollschuld wegen Nichterfüllung einer Pflicht — Verspätete Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Art. 10 Abs. 3 — Zusammenhang zwischen der Entstehung der Zollschuld und der Entstehung der Mehrwertsteuerschuld — Begriff der steuerbaren Umsätze)	6
2014/C 212/07	Rechtssache C-521/12: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 15. Mai 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — T. C. Briels u. a./Minister van Infrastructuur en Milieu (Vorabentscheidungsersuchen — Umwelt — Richtlinie 92/43/EWG — Art. 6 Abs. 3 und 4 — Erhaltung der natürlichen Lebensräume — Besondere Schutzgebiete — Prüfung der Verträglichkeit eines Plans oder Projekts mit einem geschützten Gebiet — Genehmigung eines Plans oder Projekts für ein Schutzgebiet — Ausgleichsmaßnahmen — Natura-2000-Gebiet „Vlijmens Ven, Moerputten & Bossche Broek“ — Projekt bezüglich der Streckenführung des Rijksweg A2 „s-Hertogenbosch-Eindhoven“) . . .	7
2014/C 212/08	Rechtssache C-90/13 P: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 15. Mai 2014 — 1. garantovaná a. s./Europäische Kommission (Rechtsmittel — Wettbewerb — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Kartelle — Bemessung der Geldbuße — Im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielter Gesamtumsatz)	8
2014/C 212/09	Rechtssache C-135/13: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 15. Mai 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Kúria — Ungarn) — Szatmári Malom Kft./Mezőgazdasági és Vidékfejlesztési Hivatal Központi Szerve (Landwirtschaft — ELER — Verordnung [EG] Nr. 1698/2005 — Art. 20, 26 und 28 — Beihilfen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe und Beihilfen zur Erhöhung der Wertschöpfung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse — Voraussetzungen für die Zuschussfähigkeit — Zuständigkeit der Mitgliedstaaten — Beihilfen zur Modernisierung bestehender Mühlenkapazitäten — Mühlen, die durch eine einzige neue Mühle ersetzt werden, ohne dass die Kapazität erweitert wird — Ausschluss — Gleichbehandlungsgrundsatz)	9
2014/C 212/10	Rechtssache C-297/13: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 15. Mai 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts München — Deutschland) — Data I/O GmbH/Hauptzollamt München (Vorabentscheidungsersuchen — Tarifierung — Gemeinsamer Zolltarif — Kombinierte Nomenklatur — Abschnitt XVI Anmerkung 2 — Positionen 8422, 8456, 8473, 8501, 8504, 8543, 8544 und 8473 — Begriffe „Teile“ und „Waren“ — Für das Funktionieren von Programmiersystemen bestimmte Teile und Zubehör [Motoren, Power-Supplies, Laser, Generatoren, Kabel und Heat-Sealer] — Keine vorrangige Einreihung in die Position 8473 gegenüber den anderen Positionen der Kapitel 84 und 85)	10
2014/C 212/11	Rechtssache C-337/13: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 15. Mai 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Kúria — Ungarn) — Almos Agrárkúkereskedelmi kft/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Közép-magyarországi Regionális Adó Főigazgatósága (Vorabentscheidungsersuchen — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 90 — Minderung der Bemessungsgrundlage — Umfang der Pflichten der Mitgliedstaaten — Unmittelbare Wirkung)	11
2014/C 212/12	Rechtssache C-142/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 24. März 2014 von The Sunrider Corporation gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 23. Januar 2014 in der Rechtssache T-221/12, The Sunrider Corporation/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)	11
2014/C 212/13	Rechtssache C-144/14: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Maramureş (Rumänien), eingereicht am 26. März 2014 — Cabinet Medical Veterinar Dr. Tomoiagă Andre/Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Cluj Napoca, vertreten durch die Administrația Județeană a Finanțelor Publice Maramureş	13
2014/C 212/14	Rechtssache C-161/14: Klage, eingereicht am 4. April 2014 — Kommission/Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	14

2014/C 212/15	Rechtssache C-172/14: Vorabentscheidungsersuchen der Înalta Curte de Casație și Justiție (Rumänien), eingereicht am 7. April 2014 — ING — Pensii Societate de Administrare a unui Fond de Pensii Administrat Privat SA/Consiliul Concurenței	15
2014/C 212/16	Rechtssache C-174/14: Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo (Portugal), eingereicht am 9. April 2014 — Sudaçor — Sociedade Gestora de Recursos e Equipamentos de Saúde dos Açores SA/Fazenda Pública.	15
2014/C 212/17	Rechtssache C-181/14: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 14. April 2014 — Strafverfahren gegen G.	16
2014/C 212/18	Rechtssache C-186/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 14. April 2014 von der ArcelorMittal Tubular Products Ostrava a.s. u. a. gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 29. Januar 2014 in der Rechtssache T-528/09: Hubei Xinyegang Steel Co. Ltd/Rat der Europäischen Union	16
2014/C 212/19	Rechtssache C-193/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 15. April 2014 vom Rat der Europäischen Union gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 29. Januar 2014 in der Rechtssache T-528/09, Hubei Xinyegang Steel Co. Ltd/Rat der Europäischen Union	17
2014/C 212/20	Rechtssache C-205/14: Klage, eingereicht am 24. April 2014 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik.	18
2014/C 212/21	Rechtssache C-206/14: Klage, eingereicht am 24. April 2014 — Europäische Kommission/Republik Estland.	19
2014/C 212/22	Rechtssache C-227/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 7. Mai 2014 von LG Display Co. Ltd, LG Display Taiwan Co., Ltd gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Sechste Kammer) vom 27. Februar 2014 in der Rechtssache T-128/11, LG Display Co. Ltd, LG Display Taiwan Co., Ltd/Kommission	19
2014/C 212/23	Rechtssache C-231/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 8. Mai 2014 von InnoLux Corp.,vormals Chimei InnoLux Corp., gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 27. Februar 2014 in der Rechtssache T-91/11: InnoLux Corp., vormals Chimei InnoLux Corp./Europäische Kommission	20
2014/C 212/24	Rechtssache C-234/14: Vorabentscheidungsersuchen des Augstākā tiesa (Lettland), eingereicht am 12. Mai 2014 — SIA „Ostas celtnieks“/Talsu novada pašvaldība, Iepirkumu uzraudzības birojs	21
2014/C 212/25	Rechtssache C-236/14: Klage, eingereicht am 12. Mai 2014 — Europäische Kommission/Irland.	22
Gericht		
2014/C 212/26	Rechtssache T-519/09: Urteil des Gerichts vom 21. Mai 2014 — Toshiba/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Markt für Leistungstransformatoren — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Marktaufteilungsvereinbarung — Beweis für eine Distanzierung vom Kartell — Einschränkung des Wettbewerbs — Beeinträchtigung des Handels — Zugangsschranken — Geldbußen — Grundbetrag — Referenzjahr — Nr. 18 der Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Heranziehung eines fiktiven Marktanteils auf dem Markt des EWR).	23
2014/C 212/27	Rechtssache T-447/11: Urteil des Gerichts vom 21. Mai 2014 — Catinis/Kommission (Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente zu einer Untersuchung des OLAF über die Durchführung eines Projekts zur Modernisierung der Infrastruktur in Syrien — Verweigerung des Zugangs — Ausnahme in Bezug auf den Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten).	23
2014/C 212/28	Rechtssache T-553/11: Urteil des Gerichts vom 23. Mai 2014 — European Dynamics Luxembourg/EZB (Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Dienstleistungen im Bereich IT-Infrastruktur und IT-Anwendungen für die EZB — Ablehnung der Bewerbung — Nichtigkeitsklage — Anfechtbare Handlung — Zulässigkeit — Auswahlkriterien — Den in der Ausschreibung vorgesehenen Voraussetzungen entsprechende Bewerbung — Begründungspflicht — Mangelnde Ausübung der Befugnis, nähere Angaben zu einer Bewerbung zu fordern — Offensichtliche Beurteilungsfehler — Ermessensmissbrauch — Schadensersatzklage).	24

2014/C 212/29	Rechtssache T-599/11: Urteil des Gerichts vom 21. Mai 2014 — Eni/HABM — Emi (IP) (ENI) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke ENI — Ältere Gemeinschaftsbildmarke EMI — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Teilweise Zurückweisung der Anmeldung)	25
2014/C 212/30	Rechtssache T-633/11: Urteil des Gerichts vom 22. Mai 2014 — Guandong Kito Ceramics u. a./Rat (Dumping — Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in China — Endgültiger Antidumpingzoll — Mangelnde Kooperationsbereitschaft — Erforderliche Informationen — Vorgesehene Fristen — Verfügbare Daten — Art. 18 Abs. 1 und 3 der Verordnung [EG] Nr. 1225/2009)	25
2014/C 212/31	Rechtssache T-347/12 P: Urteil des Gerichts vom 21. Mai 2014 — Mocová/Kommission (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Befristeter Vertrag — Entscheidung, den Vertrag nicht zu verlängern — Zurückweisung der Beschwerde — Begründungspflicht — Entscheidungsgrund, der die Zurückweisung der Beschwerde trägt)	26
2014/C 212/32	Rechtssache T-368/12 P: Urteil des Gerichts vom 21. Mai 2014 — Kommission/Macchia (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Befristeter Vertrag — Entscheidung, den Vertrag nicht zu verlängern — Zuständigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst — Art. 8 Abs. 1 der BSB — Fürsorgepflicht — Begriff des dienstlichen Interesses — Verbot, ultra petita zu entscheiden — Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens)	27
2014/C 212/33	Rechtssache T-406/12 P: Urteil des Gerichts vom 22. Mai 2014 — BG/Bürgerbeauftragter (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Disziplinarordnung — Strafe der Entfernung aus dem Dienst ohne Aberkennung des Ruhegehaltsanspruchs — Zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung über die Entfernung aus dem Dienst bei einem nationalen Gericht laufende Ermittlungen — Gleichbehandlung — Kündigungsverbot während eines Mutterschaftsurlaubs).	27
2014/C 212/34	Rechtssache T-553/12: Urteil des Gerichts vom 21. Mai 2014 — Bateaux mouches/HABM (BATEAUX-MOUCHES) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke BATEAUX-MOUCHES — Absolutes Eintragungshindernis — Keine Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 — Keine durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009)	28
2014/C 212/35	Rechtssache T-61/13: Urteil des Gerichts vom 21. Mai 2014 — Melt Water/HABM (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke NUEVA — Art. 60 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Nichteinhaltung der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung der Beschwerdegebühr — Mehrdeutigkeit in einer Sprachfassung — Einheitliche Auslegung — Zufall oder höhere Gewalt — Entschuldigbarer Irrtum — Pflicht zu Wachsamkeit und Sorgfalt)	29
2014/C 212/36	Rechtssache T-95/13: Urteil des Gerichts vom 22. Mai 2014 — Walcher Meßtechnik/HABM (HIPERDRIVE) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke HIPERDRIVE — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)	29
2014/C 212/37	Rechtssache T-228/13: Urteil des Gerichts vom 22. Mai 2014 — NIIT Insurance Technologies/HABM (EXACT) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke EXACT — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Gleichbehandlung — Art. 56 AEUV)	30
2014/C 212/38	Rechtssache T-207/12 P: Beschluss des Gerichts vom 12. Mai 2014 — Marcuccio/Kommission (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Maßnahme, die auf einen Antrag hin erfolgt, ein Dokument zu den Akten über die Prüfung eines Antrags auf Anerkennung eines Ereignisses, von dem der Rechtsmittelführer früher betroffen war, als Unfall zu nehmen — Fehlen einer beschwerenden Maßnahme — Vorbereitende Maßnahme — Informativ Maßnahme — Art. 94 Buchst. a der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst — Rechtsmittel, das teils offensichtlich unzulässig, teils offensichtlich unbegründet ist)	30
2014/C 212/39	Rechtssache T-359/13: Beschluss des Gerichts vom 7. Mai 2014 — Spain Doce 13/HABM — Ovejero Jiménez und Becerra Guibert (VICTORIA DELEF) (Gemeinschaftsmarke — Teilweise Zurückweisung der Anmeldung — Erledigung).	31
2014/C 212/40	Rechtssache T-567/13: Beschluss des Gerichts vom 7. Mai 2014 — Sharp/HABM (BIG PAD) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke BIG PAD — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Teilweise offensichtlich unzulässige und teilweise offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage).	32

2014/C 212/41	Rechtssache T-203/14: Klage, eingereicht am 31. März 2014 — Mo Industries/HABM (Splendid)	32
2014/C 212/42	Rechtssache T-205/14: Klage, eingereicht am 27. März 2014 — Schroeder/Rat und Kommission	33
2014/C 212/43	Rechtssache T-206/14: Klage, eingereicht am 27. März 2014 — Hüpeden/Rat und Kommission	33
2014/C 212/44	Rechtssache T-226/14: Klage, eingereicht am 15. April 2014 — Kommission/McCarron Poultry	34
2014/C 212/45	Rechtssache T-238/14: Klage, eingereicht am 11. April 2014 — EGBA und RGA/Kommission	35
2014/C 212/46	Rechtssache T-239/14: Klage, eingereicht am 20. April 2014 — Monard/Kommission	36
2014/C 212/47	Rechtssache T-251/14: Klage, eingereicht am 22. April 2014 — Promarc Technics/HABM — PIS (Türen [Teil von -])	36
2014/C 212/48	Rechtssache T-315/14: Klage, eingereicht am 5. Mai 2014 — Hipp/HABM — Nestlé Nutrition (Praebiotik)	37
2014/C 212/49	Rechtssache T-319/14: Klage, eingereicht am 30. April 2014 — Drogenhilfe Köln Projekt/HABM (Rauschbrille)	38
2014/C 212/50	Rechtssache T-320/14: Klage, eingereicht am 5. Mai 2014 — Sephora/HABM — Mayfield Trading (Darstellung zweier vertikaler Linien)	38
2014/C 212/51	Rechtssache T-321/14: Klage, eingereicht am 12. Mai 2014 — Volkswagen/HABM (STREET)	39
2014/C 212/52	Rechtssache T-328/14: Klage, eingereicht am 13. Mai 2014 — Jannatian/Rat	40
2014/C 212/53	Rechtssache T-338/14: Klage, eingereicht am 19. Mai 2014 — UNIC/Kommission	41
2014/C 212/54	Rechtssache T-342/14 P: Rechtsmittel, eingelegt am 19. Mai 2014 von CR gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 12. März 2014 in der Rechtssache F-128/12, CR/Parlament	42
2014/C 212/55	Rechtssache T-353/14: Klage, eingereicht am 23. Mai 2014 — Italien/Kommission	43
Gericht für den öffentlichen Dienst		
2014/C 212/56	Rechtssache F-9/14: Klage, eingereicht am 1. Februar 2014 — ZZ/EIB	44
2014/C 212/57	Rechtssache F-38/14: Klage, eingereicht am 21. April 2014 — ZZ/Rat	45
2014/C 212/58	Rechtssache F-42/14: Klage, eingereicht am 6. Mai 2014 — ZZ/Kommission	45
2014/C 212/59	Rechtssache F-44/14: Klage, eingereicht am 16. Mai 2014 — ZZ/Rat	46
2014/C 212/60	Rechtssache F-45/14: Klage, eingereicht am 19. Mai 2014 — ZZ/Kommission	46
2014/C 212/61	Rechtssache F-46/14: Klage, eingereicht am 20. Mai 2014 — ZZ/Kommission	47
2014/C 212/62	Rechtssache F-47/14: Klage, eingereicht am 20. Mai 2014 — ZZ und ZZ/Kommission	47

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofs der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen
Union**

(2014/C 212/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 202 vom 30.6.2014

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 194 vom 24.6.2014

ABl. C 184 vom 16.6.2014

ABl. C 175 vom 10.6.2014

ABl. C 159 vom 26.5.2014

ABl. C 151 vom 19.5.2014

ABl. C 142 vom 12.5.2014

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 13. Mai 2014 — Europäische Kommission/Königreich Spanien

(Rechtssache C-184/11) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird — Nichtdurchführung — Art. 260 AEUV — Staatliche Beihilfen — Wiedereinziehung — Rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilferegulierung — Im Rahmen dieser Regelung gewährte individuelle Beihilfen — Finanzielle Sanktion)

(2014/C 212/02)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Urraca Caviedes und B. Stromsky)

Beklagter: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: N. Díaz Abad)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 260 AEUV — Nichtdurchführung des Urteils des Gerichtshofs vom 14. Dezember 2006 in den verbundenen Rechtssachen C-485/03 bis C-490/03, Kommission/Spanien (Slg. 2006, I-11887) — Antrag auf Festsetzung eines Zwangsgelds

Tenor

1. Das Königreich Spanien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen, dass es zu dem Zeitpunkt, an dem die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 26. Juni 2008 durch die Europäische Kommission gesetzte Frist abließ, nicht alle Maßnahmen getroffen hatte, die sich aus dem Urteil Kommission/Spanien (C-485/03 bis C-490/03, EU: C:2006:777) ergaben.
2. Das Königreich Spanien wird verurteilt, an die Europäische Kommission auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Union“ einen Pauschalbetrag von 30 Mio. Euro zu zahlen.
3. Das Königreich Spanien trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 186 vom 25.6.2011.

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 15. Mai 2014 — Louis Vuitton Malletier/
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Friis Group International
ApS**

(Rechtssache C-97/12 P) ⁽¹⁾

**(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Bildmarke, die einen
Schließmechanismus darstellt — Fehlende Unterscheidungskraft — Teilweise Nichtigkeit — Verordnung
[EG] Nr. 40/94 — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b)**

(2014/C 212/03)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Louis Vuitton Malletier (Prozessbevollmächtigte: P. Roncaglia, G. Lazzeretti, M. Boletto, E. Gavuzzi und N. Parrotta, avvocati)

Andere Parteien des Verfahrens: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral), Friis Group International (Prozessbevollmächtigter: C. Type Jardorf, advokat)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 14. Dezember 2011, Vuitton Malletier/HABM und Friis Group International (Darstellung eines Schließmechanismus) (T-237/10), mit dem das Gericht der Klage der Inhaberin der Gemeinschaftsbildmarke einen Schließmechanismus darstellt, für Waren der Klassen 9, 14, 18 und 25 gegen die Entscheidung R 1590/2008-1 der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 24. Februar 2010, die die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung, mit der der Antrag auf Nichtigerklärung dieser Marke zurückgewiesen worden war, teilweise aufzuheben, teilweise stattgegeben hat

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Das Anschlussrechtsmittel wird zurückgewiesen.
3. Louis Vuitton Malletier, das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) und die Friis Group International ApS tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 126 vom 28.4.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 13. Mai 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Nacional — Spanien) — Google Spain SL, Google Inc./Agencia de Protección de Datos (AEPD), Mario Costeja González

(Rechtssache C-131/12) ⁽¹⁾

(Personenbezogene Daten — Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung solcher Daten — Richtlinie 95/46/EG — Art. 2, 4, 12 und 14 — Sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich — Internetsuchmaschinen — Verarbeitung von Daten, die in den Seiten einer Website enthalten sind — Suche, Indexierung und Speicherung solcher Daten — Verantwortlichkeit des Suchmaschinenbetreibers — Niederlassung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats — Umfang der Verpflichtungen des Suchmaschinenbetreibers und der Rechte der betroffenen Person — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 7 und 8)

(2014/C 212/04)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Nacional

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Google Spain SL, Google Inc.

Beklagte: Agencia de Protección de Datos (AEPD), Mario Costeja González

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Audiencia Nacional (Spanien) — Auslegung von Art. 2 Buchst. b und d, Art. 4 Abs. 1 Buchst. a und c, Art. 12 Buchst. b und Art. 14 Buchst. a der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281, S. 31) und von Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Abl. 2000, C 364, S. 1) — Begriff der Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat — Relevante Kriterien — Begriff „Rückgriff“ auf „Mittel, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats belegen sind“ — Vorübergehende Speicherung der durch die Internetsuchmaschinen indexierten Informationen — Anspruch auf Löschung und Sperrung dieser Daten

Tenor

1. Art. 2 Buchst. b und d der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ist dahin auszulegen, dass die Tätigkeit einer Suchmaschine, die darin besteht, von Dritten ins Internet gestellte oder dort veröffentlichte Informationen zu finden, automatisch zu indexieren, vorübergehend zu speichern und schließlich den Internetnutzern in einer bestimmten Rangfolge zur Verfügung zu stellen, sofern die Informationen personenbezogene Daten enthalten, als „Verarbeitung personenbezogener Daten“ im Sinne von Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 95/46 einzustufen ist und dass der Betreiber dieser Suchmaschinen als für diese Verarbeitung „Verantwortlicher“ im Sinne von Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 95/46 anzusehen ist.
2. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 95/46 ist dahin auszulegen, dass im Sinne dieser Bestimmung eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung ausgeführt wird, die der für die Verarbeitung Verantwortliche im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats besitzt, wenn der Suchmaschinenbetreiber in einem Mitgliedstaat für die Förderung des Verkaufs der Werbeflächen der Suchmaschine und diesen Verkauf selbst eine Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft gründet, deren Tätigkeit auf die Einwohner dieses Staates ausgerichtet ist.
3. Art. 12 Buchst. b und Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 95/46 sind dahin auszulegen, dass der Suchmaschinenbetreiber zur Wahrung der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Rechte, sofern deren Voraussetzungen erfüllt sind, dazu verpflichtet ist, von der Ergebnisliste, die im Anschluss an eine anhand des Namens einer Person durchgeführte Suche angezeigt wird, Links zu von Dritten veröffentlichten Internetseiten mit Informationen zu dieser Person zu entfernen, auch wenn der Name oder die Informationen auf diesen Internetseiten nicht vorher oder gleichzeitig gelöscht werden und gegebenenfalls auch dann, wenn ihre Veröffentlichung auf den Internetseiten als solche rechtmäßig ist.

4. Art. 12 Buchst. b und Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 95/46 sind dahin auszulegen, dass im Rahmen der Beurteilung der Anwendungsvoraussetzungen dieser Bestimmungen u. a. zu prüfen ist, ob die betroffene Person ein Recht darauf hat, dass die Information über sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr durch eine Ergebnisliste, die im Anschluss an eine anhand ihres Namens durchgeführte Suche angezeigt wird, mit ihrem Namen in Verbindung gebracht wird, wobei die Feststellung eines solchen Rechts nicht voraussetzt, dass der betroffenen Person durch die Einbeziehung der betreffenden Information in die Ergebnisliste ein Schaden entsteht. Da die betroffene Person in Anbetracht ihrer Grundrechte aus den Art. 7 und 8 der Charta verlangen kann, dass die betreffende Information der breiten Öffentlichkeit nicht mehr durch Einbeziehung in eine derartige Ergebnisliste zur Verfügung gestellt wird, überwiegen diese Rechte grundsätzlich nicht nur gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse des Suchmaschinenbetreibers, sondern auch gegenüber dem Interesse der breiten Öffentlichkeit am Zugang zu der Information bei einer anhand des Namens der betroffenen Person durchgeführten Suche. Dies wäre jedoch nicht der Fall, wenn sich aus besonderen Gründen — wie der Rolle der betreffenden Person im öffentlichen Leben — ergeben sollte, dass der Eingriff in die Grundrechte dieser Person durch das überwiegende Interesse der breiten Öffentlichkeit daran, über die Einbeziehung in eine derartige Ergebnisliste Zugang zu der betreffenden Information zu haben, gerechtfertigt ist.

⁽¹⁾ ABl. C 165 vom 9.6.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 15. Mai 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien — Österreich) — Michael Timmel/Aviso Zeta AG

(Rechtssache C-359/12) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Verbraucherschutz — Richtlinie 2003/71/EG — Art. 14 Abs. 2 Buchst. b — Verordnung [EG] Nr. 809/2004 — Art. 22 Abs. 2 und 29 Abs. 1 — Basisprospekt — Prospektnachtrag — Endgültige Bedingungen — Zeitpunkt sowie Art und Weise der Veröffentlichung erforderlicher Informationen — Voraussetzungen der Veröffentlichung in elektronischer Form)

(2014/C 212/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Handelsgericht Wien

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Michael Timmel

Beklagte: Aviso Zeta AG

Beteiligte: Lore Tinhofer

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Handelsgericht Wien — Auslegung von Art. 14 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 345, S. 64) — Auslegung von Art. 22 Abs. 2 und 29 Abs. 1 Ziff. 1 vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung (ABl. L 149, S. 1) — Veröffentlichung von zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospektes nicht bekannten Informationen — Umfang der Verpflichtung, den Prospekt dem Publikum in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen — Voraussetzungen für die Veröffentlichung des Prospektes in elektronischer Form — Aktiengesellschaft, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospektes nicht bekannte Informationen in einem „endgültige Bedingungen“ titulierten Prospektteil bekannt gegeben hat — Keine ordnungsgemäße Veröffentlichung — Von einer Registrierung und Entgeltleistung abhängiger Zugang zu diesem Prospekt

Tenor

1. Art. 22 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Informationen sowie das Format, die Aufnahme von Informationen mittels Verweis und die Veröffentlichung solcher Prospekte und die Verbreitung von Werbung ist dahin auszulegen, dass gemäß Abs. 1 dieser Vorschrift zwingend aufzunehmende Informationen, die zwar zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Basisprospekts nicht bekannt waren, jedoch zum Zeitpunkt der Veröffentlichung eines Nachtrags zu diesem Prospekt bekannt sind, in den Nachtrag aufzunehmen sind, wenn es sich bei den Informationen um einen wichtigen neuen Umstand oder eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten, im Sinne von Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, handelt; dies zu beurteilen ist Sache des vorlegenden Gerichts.
2. Die Veröffentlichung eines Basisprospekts ohne die zwingend notwendigen Informationen gemäß Art. 22 Abs. 1 der Verordnung Nr. 809/2004, insbesondere die in Anhang V dieser Verordnung aufgeführten Angaben, genügt nicht den Anforderungen von Art. 22 der Verordnung, wenn sie nicht durch die Veröffentlichung der endgültigen Bedingungen ergänzt wird. Damit die Informationen, die gemäß Art. 22 Abs. 1 der Verordnung Nr. 809/2004 im Basisprospekt enthalten sein müssen, in die endgültigen Konditionen eingefügt werden können, müssen im Basisprospekt die Informationen angegeben werden, die in die endgültigen Konditionen aufzunehmen sind, und diese Informationen müssen die in Art. 22 Abs. 4 der Verordnung genannten Anforderungen erfüllen.
3. Art. 29 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung Nr. 809/2004 ist dahin auszulegen, dass das Erfordernis der leichten Zugänglichkeit eines Prospekts bei Aufrufen der Webseite, auf der er veröffentlicht wird, nicht erfüllt ist, wenn auf der Website eine mit einer Haftungsausschlussklausel und der Pflicht zur Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse verbundene Registrierungspflicht besteht, wenn dieser elektronische Zugang kostenpflichtig ist oder wenn die kostenlose Abrufbarkeit von Prospektteilen auf zwei Dokumente pro Monat begrenzt ist.
4. Art. 14 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2003/71 ist dahin auszulegen, dass der Basisprospekt dem Publikum sowohl am Sitz des Emittenten als auch bei den Finanzintermediären zur Verfügung gestellt werden muss.

⁽¹⁾ ABl. C 366 vom 24.11.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 15. Mai 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — Minister van Financiën/X BV

(Rechtssache C-480/12) ⁽¹⁾

(Zollkodex der Gemeinschaft — Anwendungsbereich der Art. 203 und 204 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EWG] Nr. 2913/92 — Externes Versandverfahren — Entstehung der Zollschuld wegen Nichterfüllung einer Pflicht — Verspätete Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Art. 10 Abs. 3 — Zusammenhang zwischen der Entstehung der Zollschuld und der Entstehung der Mehrwertsteuerschuld — Begriff der steuerbaren Umsätze)

(2014/C 212/06)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Minister van Financiën

Beklagte: X BV

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Hoge Raad der Niederlande — Niederlande — Auslegung von Art. 203 und Art. 204 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1), von Art. 356 Abs. 1 und Art. 859 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253, S. 1) und von Art. 7 der Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) — Überschreitung der von der Ausgangszollstelle festgelegten Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle, die zum bedingten Entstehen einer Zollschuld und nicht zu deren automatischem Entstehen führt — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Steuerbare Umsätze — Begriff der Einfuhr

Tenor

1. Die Art. 203 und 204 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der durch die Verordnung (EG) Nr. 648/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 859 Nr. 2 Buchst. c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung Nr. 2913/92 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 der Kommission vom 11. März 2002 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass das bloße Überschreiten der gemäß Art. 356 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2454/93 in der durch die Verordnung Nr. 444/2002 geänderten Fassung festgelegten Gestellungsfrist nicht zu einer Zollschuld wegen Entziehung der betreffenden Waren aus der zollamtlichen Überwachung im Sinne von Art. 203 der Verordnung Nr. 2913/92 in der durch die Verordnung Nr. 648/2005 geänderten Fassung führt, sondern zu einer Zollschuld, die Art. 204 des Zollkodex zur Grundlage hat, und dass das Entstehen einer Zollschuld gemäß diesem Art. 204 nicht erfordert, dass die Betroffenen den Zollbehörden Angaben zu den Gründen der Überschreitung der gemäß Art. 356 der Verordnung Nr. 2454/93 in der durch die Verordnung Nr. 444/2002 geänderten Fassung festgelegten Frist oder dazu machen, an welchem Ort sich die Waren in dem Zeitraum zwischen dem Ablauf dieser Frist und der tatsächlichen Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle befunden haben.
2. Art. 7 Abs. 3 Unterabs. 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinie 2004/66/EG des Rates vom 26. April 2004 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass Mehrwertsteuer geschuldet wird, wenn die betreffenden Waren nicht mehr den in diesem Artikel genannten Regelungen unterliegen, und zwar auch dann, wenn eine Zollschuld ausschließlich auf der Grundlage von Art. 204 der Verordnung Nr. 2913/92 in der durch die Verordnung Nr. 648/2005 geänderten Fassung entstanden ist.

⁽¹⁾ ABl. C 26 vom 26.1.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 15. Mai 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — T. C. Briels u. a./Minister van Infrastructuur en Milieu

(Rechtssache C-521/12) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Umwelt — Richtlinie 92/43/EWG — Art. 6 Abs. 3 und 4 — Erhaltung der natürlichen Lebensräume — Besondere Schutzgebiete — Prüfung der Verträglichkeit eines Plans oder Projekts mit einem geschützten Gebiet — Genehmigung eines Plans oder Projekts für ein Schutzgebiet — Ausgleichsmaßnahmen — Natura-2000-Gebiet „Vlijmens Ven, Moerputten & Bossche Broek“ — Projekt bezüglich der Streckenführung des Rijksweg A2 „s-Hertogenbosch-Eindhoven“)

(2014/C 212/07)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: T. C. Briels, M. Briels-Loermans, R. L. P. Buchholtz, Stichting A2-Platform Boxtel e. o., u. a., H. W. G. Cox, G. P. A. Damman, P. A. M. Goevaers u. a., J. H. van Haaren, L. S. P. Dijkman, R. A. H. M. Janssen, M. M. van Lanschot, J. E. A. M. Lelijveld u. a., A. Mes u. a., A. J. J. Michels, VOF Isphording u. a., M. Peijnenborg, S. Peijnenborg-van Oers, G. Oude Elferink, W. Punte, P. M. Punte-Cammaert, Stichting Reinier van Arkel, E. de Ridder, W. C. M. A. J. G. van Rijckevorsel, M. van Rijckevorsel-van Asch van Wijck, Vereniging tot Behoud van het Groene Hart van Brabant, Stichting Boom en Bosch, Stichting Overlast A2 Vught e. o., Streekraad Het Groene Woud en De Meijerij, A. C. M. W. Teulings, Stichting Bleijendijk, M. Tilman, Vereniging van Eigenaars Appartementengebouw De Heun I u. a., M. C. T. Veroude, E. J. A. M. Widlak, Van Roosmalen Sales BV u. a., M. A. A. van Kessel, Bricorama BV u. a.

Beklagter: Minister van Infrastructuur en Milieu

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Raad van State — Auslegung von Art. 6 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206, S. 7) — Genehmigung eines Plans oder Projekts betreffend ein Schutzgebiet — Voraussetzungen — Wendung „dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird“

Tenor

Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist dahin auszulegen, dass durch nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung in Verbindung stehende oder hierfür nicht notwendige Pläne oder Projekte, die schädliche Auswirkungen auf einen in dem Gebiet vorhandenen natürlichen Lebensraumtyp haben und Maßnahmen zur Schaffung eines gleich großen oder größeren Areals dieses Lebensraumtyps in diesem Gebiet vorsehen, das Gebiet als solches beeinträchtigt wird. Derartige Maßnahmen könnten in einem solchen Fall nur dann als „Ausgleichsmaßnahmen“ im Sinne von Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie eingestuft werden, wenn die in dieser Bestimmung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

⁽¹⁾ ABl. C 55 vom 23.2.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 15. Mai 2014 — 1. garantovaná a. s./Europäische Kommission

(Rechtssache C-90/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Verordnung [EG] Nr. 1/2003 — Kartelle — Bemessung der Geldbuße — Im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielter Gesamtumsatz)

(2014/C 212/08)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: 1. garantovaná a. s. (Prozessbevollmächtigte: K. Lasok, QC, J. Holmes und B. Hartnett, Barristers, Rechtsanwalt O. Geiss)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Vecchi und N. Khan)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 12. Dezember 2012, 1. garantovaná/Kommission (T-392/09), mit dem das Gericht eine Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung K(2009) 5791 endg. der Kommission vom 22. Juli 2009 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39.396 — Calciumcarbid und Reagenzien auf Magnesiumbasis für die Stahl- und Gasindustrien) betreffend ein auf die Festsetzung von Preisen, die Marktaufteilung und den Austausch von Informationen gerichtetes Kartell auf dem Markt für Calciumcarbidpulver und -granulat und auf dem Markt für Magnesiumgranulat in einem großen Teil des EWR, sowie, hilfsweise, auf Herabsetzung der gegen die Klägerin verhängten Geldbuße abgewiesen hat — Berechnung der Geldbuße — Obergrenze von 10 % des Umsatzes — Relevanter Umsatz

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die 1. garantovaná a. s. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 114 vom 20.4.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 15. Mai 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Kúria — Ungarn) — Sztalmári Malom Kft./Mezőgazdasági és Vidékfejlesztési Hivatal Központi Szerve

(Rechtssache C-135/13) ⁽¹⁾

(Landwirtschaft — ELER — Verordnung [EG] Nr. 1698/2005 — Art. 20, 26 und 28 — Beihilfen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe und Beihilfen zur Erhöhung der Wertschöpfung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse — Voraussetzungen für die Zuschussfähigkeit — Zuständigkeit der Mitgliedstaaten — Beihilfen zur Modernisierung bestehender Mühlenkapazitäten — Mühlen, die durch eine einzige neue Mühle ersetzt werden, ohne dass die Kapazität erweitert wird — Ausschluss — Gleichbehandlungsgrundsatz)

(2014/C 212/09)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Kúria

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sztalmári Malom Kft.

Beklagte: Mezőgazdasági és Vidékfejlesztési Hivatal Központi Szerve

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Kúria — Auslegung von Art. 20 Buchst. b Ziff. iii sowie von Art. 26 Abs. 1 Buchst. a und Art. 28 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Abl. L 277, S. 1) — Interventionen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft — Maßnahmen zur Umstrukturierung und Weiterentwicklung des Sachkapitals und zur Innovationsförderung — Errichtung einer neuen Mühle durch eine hauptsächlich Mehl produzierende Gesellschaft, die dabei die Produktionskapazitäten ihrer bereits bestehenden Mühlen, die geschlossen werden sollen, zusammenfasst — Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe oder Erhöhung der Wertschöpfung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Tenor

1. Art. 26 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ist dahin auszulegen, dass der Begriff der Verbesserung der Gesamtleistung des landwirtschaftlichen Betriebs im Sinne dieser Bestimmung ein Vorhaben eines Mühlenbetreibenden Unternehmens, alte Mühlen zu schließen, um sie durch eine neue Mühle zu ersetzen, ohne dass die vorhandene Kapazität erweitert wird, nicht erfassen kann.
2. Art. 20 Buchst. b Ziff. iii und Art. 28 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 1698/2005 sind dahin auszulegen, dass ein Vorhaben, dem zufolge alte Mühlen geschlossen und durch eine neue Mühle ersetzt werden sollen, ohne dass die vorhandene Kapazität erweitert wird, die Gesamtleistung des Betriebs im Sinne der zweitgenannten Bestimmung verbessern kann.

3. Art. 28 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 1698/2005 ist dahin auszulegen, dass er dem Erlass einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden grundsätzlich nicht entgegensteht, die eine Beihilfe zur Erhöhung der Wertschöpfung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen einführt, die bei Mühlen betreibenden Unternehmen nur für Vorhaben zur Modernisierung der vorhandenen Kapazitäten und nicht für Vorhaben, die mit der Schaffung neuer Kapazitäten verbunden sind, gewährt werden kann. Allerdings muss sich das nationale Gericht in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens, in der eine oder mehrere Mühlenanlagen geschlossen werden, um durch eine neue Mühlenanlage ersetzt zu werden, ohne dass die Kapazitäten erweitert werden, vergewissern, dass eine solche Regelung in einer Art und Weise angewandt wird, die die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gewährleistet.

⁽¹⁾ ABl. C 171 vom 15.6.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 15. Mai 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts München — Deutschland) — Data I/O GmbH/Hauptzollamt München

(Rechtssache C-297/13) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Tarifierung — Gemeinsamer Zolltarif — Kombinierte Nomenklatur — Abschnitt XVI Anmerkung 2 — Positionen 8422, 8456, 8473, 8501, 8504, 8543, 8544 und 8473 — Begriffe „Teile“ und „Waren“ — Für das Funktionieren von Programmiersystemen bestimmte Teile und Zubehör [Motoren, Power-Supplies, Laser, Generatoren, Kabel und Heat-Sealer] — Keine vorrangige Einreihung in die Position 8473 gegenüber den anderen Positionen der Kapitel 84 und 85)

(2014/C 212/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht München

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Data I/O GmbH

Beklagter: Hauptzollamt München

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Finanzgericht München — Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256, S. 1) in der durch die Verordnungen (EG) der Kommission Nr. 2031/2001 vom 6. August 2001 (ABl. L 279, S. 1), Nr. 1832/2002 vom 1. August 2002 (ABl. L 290, S. 1), Nr. 1789/2003 vom 11. September 2003 (ABl. L 281, S. 1) und Nr. 1810/2004 vom 7. September 2004 (ABl. L 327, S. 1) geänderten Fassung, insbesondere Abschnitt XVI Anmerkung 2 Buchst. a und b — Einreihung von Teilen und Zubehör (Motoren, Generatoren, Laser, Kabel und Heat Sealer) für Programmiersysteme der Position 8473 — Möglicher Vorrang dieser Position gegenüber den anderen Positionen der Kapitel 84 und 85

Tenor

Anmerkung 2 Buchst. a zu Abschnitt XVI der Kombinierten Nomenklatur, die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in ihren jeweils durch die Verordnung (EG) Nr. 2031/2001 der Kommission vom 6. August 2001, die Verordnung (EG) Nr. 1832/2002 der Kommission vom 1. August 2002, die Verordnung (EG) Nr. 1789/2003 der Kommission vom 11. September 2003 und die Verordnung (EG) Nr. 1810/2004 der Kommission vom 7. September 2004 geänderten Fassungen enthalten ist, ist dahin auszulegen, dass eine Ware, die sowohl, als Teil einer Maschine der Position 8471 dieser Nomenklatur, in die Position 8473 der Nomenklatur als auch, als eigenständige Ware, in eine der Positionen 8422, 8456, 8501, 8504, 8543 und 8544 der Nomenklatur eingereiht werden kann, als eine eigenständige Ware anhand ihrer Beschaffenheitsmerkmale in eine der letztgenannten Positionen einzureihen ist.

⁽¹⁾ ABl. C 260 vom 7.9.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 15. Mai 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Kúria — Ungarn) — Almos Agrárkölkereskedelmi kft/Nemzeti Adó- és Vámhivatal Közép-magyarországi Regionális Adó Főigazgatósága

(Rechtssache C-337/13) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 90 — Minderung der Bemessungsgrundlage — Umfang der Pflichten der Mitgliedstaaten — Unmittelbare Wirkung)

(2014/C 212/11)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Kúria

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Almos Agrárkölkereskedelmi kft

Beklagte: Nemzeti Adó- és Vámhivatal Közép-magyarországi Regionális Adó Főigazgatósága

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Kúria — Auslegung von Art. 90 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1) — Vereinbarkeit nationaler Rechtsvorschriften, nach denen es nicht möglich ist, die Steuerbemessungsgrundlage im Fall der Nichterfüllung eines Vertrags zu berichtigen, mit der Richtlinie

Tenor

1. Die Bestimmungen von Art. 90 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Vorschrift nicht entgegenstehen, die bei Nichtbezahlung keine Minderung der Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer vorsieht, wenn von der in Abs. 2 dieses Artikels vorgesehenen Ausnahme Gebrauch gemacht worden ist. Diese Vorschrift muss jedoch alle anderen Fälle erfassen, in denen der Steuerpflichtige gemäß Abs. 1 des genannten Artikels nach der Bewirkung eines Umsatzes die Gegenleistung gar nicht oder nur teilweise erhält — was vom nationalen Gericht zu prüfen ist.
2. Die Steuerpflichtigen können sich vor den nationalen Gerichten gegenüber dem Staat auf Art. 90 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 berufen, um in den Genuss einer Minderung ihrer Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer zu kommen. Die Mitgliedstaaten dürfen zwar die Ausübung des Rechts auf die Minderung einer solchen Steuerbemessungsgrundlage davon abhängig machen, dass bestimmte Formalitäten erfüllt werden, die u. a. den Nachweis ermöglichen, dass der Steuerpflichtige nach Bewirkung des Umsatzes die Gegenleistung endgültig gar nicht oder nur teilweise erhalten hat und sich dieser in einer der von Art. 90 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 erfassten Situationen befand; die insoweit erlassenen Maßnahmen dürfen aber nicht über das für diesen Nachweis Erforderliche hinausgehen — was vom nationalen Gericht zu prüfen ist.

⁽¹⁾ ABl. C 304 vom 19.10.2013.

Rechtsmittel, eingelegt am 24. März 2014 von The Sunrider Corporation gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 23. Januar 2014 in der Rechtssache T-221/12, The Sunrider Corporation/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

(Rechtssache C-142/14 P)

(2014/C 212/12)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: The Sunrider Corporation (Prozessbevollmächtigte: N. Donta und K. Markakis, Δικηγόροι)

Andere Partei des Verfahrens: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das vorliegende Rechtsmittel für zulässig zu erklären;
- das angefochtene Urteil des Gerichts der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 23. Januar 2014 in der Rechtssache T-221/12 teilweise aufzuheben, soweit mit ihm der zweite Klagegrund (Verstoß gegen Art. 75 Satz 2 und Art. 76 Abs. 1 Satz 2 der Gemeinschaftsmarken-Verordnung Nr. 207/2009 ⁽¹⁾) und der dritte Klagegrund (Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009) der Klage der Rechtsmittelführerin vom 25. Mai 2012 zurückgewiesen wurden;
- die Sache zur erneuten Prüfung der Rechtssache hinsichtlich des zweiten und des dritten Klagegrundes der Klage der Rechtsmittelführerin vom 25. Mai 2012 und für eine erneute Anwendung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Gemeinschaftsmarken-Verordnung Nr. 207/2009 an das Gericht zurückzuverweisen;
- dem HABM die der Rechtsmittelführerin im Laufe des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Union entstandenen Kosten aufzuerlegen;
- dem HABM die der Rechtsmittelführerin im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens vor dem Gericht entstandenen Kosten aufzuerlegen;
- dem HABM die der Rechtsmittelführerin im Laufe des zugrundeliegenden Verwaltungsverfahrens vor der Vierten Beschwerdekammer des HABM in der Sache R 2401/2010-4 entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

ERSTER RECHTSMITTELGRUND: Das Gericht habe gegen Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2001/83/EG ⁽²⁾ und Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 ⁽³⁾ verstoßen, soweit es um die Definition und den Zweck des Begriffs „medizinisch“ gehe. Das Gericht habe seine Kompetenzen überschritten, indem es neue rechtliche Definitionen, nämlich Waren „für medizinischen Gebrauch im weiten Sinne des Wortes“, geschaffen und die einschlägigen rechtlichen Definitionen, die vom Unionsgesetzgeber erlassen worden seien, missachtet habe.

ZWEITER RECHTSMITTELGRUND: Das Gericht habe gegen das Recht der Rechtsmittelführerin auf rechtliches Gehör verstoßen, indem es sich ungerechtfertigterweise auf eine „wohlbekannte Tatsache“, die für die Entscheidung des Rechtsstreits entscheidend gewesen sei gestützt habe. Das Gericht habe dadurch gegen das Recht der Rechtsmittelführerin auf rechtliches Gehör verstoßen, dass es in Rn. 77 des angefochtenen Urteils entschieden habe, dass eine bestimmte Tatsache unter den Begriff „wohlbekannte Tatsache“ falle, ohne dies durch einen Verweis auf irgendein in den Akten enthaltenes Beweisstück und ohne jede Rechtfertigung, warum diese Tatsache zulässigerweise als „wohlbekannt“ bezeichnet worden sei, untermauert zu haben.

DRITTER RECHTSMITTELGRUND: Das Gericht habe gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Gemeinschaftsmarken-Verordnung Nr. 207/2009 verstoßen, da es (a) eine beschränkte Prüfung und Beurteilung der Ähnlichkeit zwischen Nahrungsergänzungsmitteln aus Kräutern und nur den Waren, die wörtlich in der Überschrift der Klasse 32 genannt würden, durchgeführt und nicht *in concreto* geprüft habe, ob eine Ähnlichkeit zwischen Nahrungsergänzungsmitteln aus Kräutern und den übrigen Waren der in Klasse 32 genannten bestehe, (b) den Inhalt der angefochtenen Entscheidung verfälscht und die Feststellung und die Begründung der Beschwerdekammer hinsichtlich des „maßgeblichen Publikums“ ersetzt habe, (c) bei der Prüfung und Beurteilung der individuellen Faktoren/Kriterien der Ähnlichkeit der fraglichen Waren einen Rechtsfehler begangen habe, insbesondere hinsichtlich (i) der Auslegung und Anwendung des Begriffs „medizinisch“ als Hauptzweck von Nahrungsergänzungsmitteln aus Kräutern, (ii) der rechtlichen Voraussetzung, dass ein „großer Teil“ von Herstellern der fraglichen Waren dieselben sein sollten, (iii) des rechtlichen Kriteriums/Standards beim Vergleich der Waren, (iv) der Zurückweisung des zweiten Klagegrundes der Klage als ins Leere gehend, (v) der fehlenden Prüfung des Faktors der „Ersetzbarkeit“ und (vi) der fehlenden Prüfung der Art der verglichenen Waren.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311, S. 67).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur.

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Maramureş (Rumänien), eingereicht am 26. März 2014 —
Cabinet Medical Veterinar Dr. Tomoiagă Andre/Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Cluj
Napoca, vertreten durch die Administrația Județeană a Finanțelor Publice Maramureş**

(Rechtssache C-144/14)

(2014/C 212/13)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Maramureş

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Cabinet Medical Veterinar Dr. Tomoiagă Andre

Beklagte: Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Cluj Napoca, vertreten durch die Administrația Județeană a Finanțelor Publice Maramureş

Streitverkündete: Direcția Sanitar-Veterinară și pentru Siguranța Alimentelor Maramureş

Vorlagefragen

1. Müssen Art. 273 und Art. 287 Nr. 18 der Richtlinie 2006/112/EG⁽¹⁾ über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin ausgelegt werden, dass die nationale Steuerbehörde verpflichtet ist, einen Steuerpflichtigen wegen Überschreitung der Grenze für die Mehrwertsteuerbefreiung ab dem Zeitpunkt, zu dem er Steuererklärungen bei der zuständigen Behörde eingereicht hat, aus denen sich die Überschreitung ergibt, für die Zwecke der Mehrwertsteuer zu registrieren und ihm die Pflicht zur Entrichtung der Mehrwertsteuer und zur Erfüllung der damit zusammenhängenden Nebenpflichten aufzuerlegen?
2. Falls die erste Frage zu bejahen ist: Steht der Grundsatz der Rechtssicherheit einer nationalen Praxis entgegen, aufgrund deren die Steuerbehörde einem Steuerpflichtigen rückwirkend die Pflicht zur Entrichtung der Mehrwertsteuer auferlegt hat, weil die Erbringung von tierärztlichen Leistungen nicht von der Mehrwertsteuer befreit ist und die Grenze für die Befreiung in einem Fall überschritten worden ist, in dem:
 - die Steuerbehörde den Steuerpflichtigen nicht von dem Zeitpunkt an, zu dem er Steuererklärungen eingereicht hat, aus denen sich die Überschreitung dieser Grenze ergibt, sondern erst später, nachdem die Durchführungsbestimmungen zum Steuergesetzbuch durch den Regierungserlass Nr. 1620/2009 dahin geändert worden waren, dass die in Art. 141 Abs. 1 Buchst. a des Steuergesetzbuches vorgesehene Befreiung entsprechend dem Urteil des Gerichtshofs vom 24. Mai 1988, Kommission/Italien, Rechtssache C-122/87, sich nicht auf tierärztliche Leistungen erstreckt, von Amts wegen für die Zwecke der Mehrwertsteuer registriert und ihm die Pflicht zur Entrichtung der Mehrwertsteuer für die Zeit vor der betreffenden Änderung auferlegt hat;
 - die Steuerbehörde vor der Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Steuergesetzbuch durch den Regierungserlass Nr. 1620/2009 Kenntnis von der Überschreitung der Grenze für die Steuerbefreiung im oben genannten Sinne durch die vom Steuerpflichtigen eingereichten Steuererklärungen erlangt hat;
 - die Steuerbehörde vor der Veröffentlichung des Regierungserlasses Nr. 1620/2009 in ihrem Zuständigkeitsbereich — in den auch der Steuerpflichtige des Ausgangsverfahrens fällt — keine Steuerverwaltungsakte erlassen hat, mit denen sie festgestellt hat, dass steuerpflichtige Tierarztpraxen sich bei Überschreitung der Grenze für die Befreiung von der Entrichtung der Mehrwertsteuer nicht für die Zwecke der Mehrwertsteuer haben registrieren lassen, und ihnen folglich die Pflicht zur Entrichtung dieser Steuer auferlegt hat;
 - für die Zeit vor der Annahme und des Inkrafttretens des Regierungserlasses Nr. 1620/2009 das Urteil des Gerichtshofs vom 24. Mai 1988, Kommission/Italien, Rechtssache C-122/87 nicht in der rumänischen Sprachfassung veröffentlicht worden ist?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

Klage, eingereicht am 4. April 2014 — Kommission/Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland**(Rechtssache C-161/14)**

(2014/C 212/14)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Soulay, M. Clausen)*Beklagter:* Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland seine Verpflichtungen aus Art. 98 in Verbindung mit Anhang III der Mehrwertsteuerrichtlinie ⁽¹⁾ dadurch verletzt hat, dass es
 - auf die Erbringung von Dienstleistungen zur Anbringung von „energiesparenden Materialien“ und auf die Lieferung von „energiesparenden Materialien“ durch eine Person, die diese Materialien in Wohnhäusern anbringt, soweit diese Leistungen nicht als „Lieferung, Bau, Renovierung und Umbau von Wohnungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus“ im Sinne von Nr. 10 des Anhangs III der Mehrwertsteuerrichtlinie angesehen werden können, einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz angewendet hat,
 - auf die Erbringung von Dienstleistungen zur Anbringung von „energiesparenden Materialien“ und auf die Lieferung von „energiesparenden Materialien“ durch eine Person, die diese Materialien in Wohnhäusern anbringt, soweit diese Leistungen nicht unter die Renovierung und Reparatur von Privatwohnungen im Sinne von Nr. 10a des Anhangs III der Mehrwertsteuerrichtlinie unterfallen, einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz angewendet hat,
 - auf die Erbringung von Dienstleistungen zur Anbringung von „energiesparenden Materialien“ und auf die Lieferung von „energiesparenden Materialien“ durch eine Person, die diese Materialien in Wohnhäusern anbringt, soweit diese Leistungen — auch wenn sie unter die Renovierung und Reparatur von Privatwohnungen im Sinne von Nr. 10a des Anhangs III der Mehrwertsteuerrichtlinie fallen — Materialien verwendet werden, die einen bedeutenden Teil des Wertes der Dienstleistung ausmachen, einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz angewendet hat;
- dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach Art. 96 der Mehrwertsteuerrichtlinie sei der Mehrwertsteuer-Normalsatz, den jeder Mitgliedstaat festsetze und der mindestens 15 % betragen müsse, auf alle Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen anwendbar. Ein anderer Satz als der Normalsatz könne nur angewandt werden, soweit dies nach anderen Vorschriften der Richtlinie zulässig sei. Art. 98 sehe vor, dass die Mitgliedstaaten einen oder zwei ermäßigte Steuersätze auf die in Anhang III der Richtlinie genannten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen anwenden könnten.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Regelung über ermäßigte Steuersätze für die Lieferung von energiesparenden Materialien und deren Anbringung, die im „VAT Act 1994“ (Mehrwertsteuergesetz 1994) in Section 29A in Anhang 7A dieses Gesetzes enthalten sei, die Grenzen dessen überschreite, was den Mitgliedstaaten nach den Nrn. 10 und 10a des Anhangs III der Mehrwertsteuerrichtlinie gestattet sei, die jeweils „Lieferung, Bau, Renovierung und Umbau von Wohnungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus“ und „Renovierung und Reparatur von Privatwohnungen, mit Ausnahme von Materialien, die einen bedeutenden Teil des Wertes der Dienstleistung ausmachen“ abdeckten.

Die Regelung des Vereinigten Königreichs über ermäßigte Steuersätze in Anhang 7A, Teil 2, Gruppe 2 des VAT Act 1994 stehe nicht im direkten Zusammenhang mit dem sozialen Wohnungsbau und gehe deshalb über das hinaus, was nach Nr. 10 des Anhangs III der Mehrwertsteuerrichtlinie gestattet sei.

Anhang 7A, Teil 2, Gruppe 2 des VAT Act 1994 gehe über die Anforderung in Nr. 10a, dass ein ermäßigter Steuersatz nur auf die Renovierung und Reparatur von Privatwohnungen, mit Ausnahme von Materialien, die einen bedeutenden Teil des Wertes der Dienstleistung ausmachen, angewendet werden dürfe, hinaus, indem er einen ermäßigten Steuersatz auf die Erbringung von Dienstleistungen zur Anbringung von „energiesparenden Materialien“ und auf die Lieferung von „energiesparenden Materialien“ durch die Person, die diese Materialien in Wohnhäusern anbringe, vorsehe, wenn diese Leistungen die Lieferung, den Bau, die Renovierung und den Umbau von Privatwohnungen ohne Rücksicht auf den anteiligen Wert dieser Materialien am Gesamtwert der erbrachten Dienstleistung umfassen.

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1)

**Vorabentscheidungsersuchen der Înalta Curte de Casație și Justiție (Rumänien), eingereicht am
7. April 2014 — ING — Pensii Societate de Administrare a unui Fond de Pensii Administrat Privat
SA/Consiliul Concurenței**

(Rechtssache C-172/14)

(2014/C 212/15)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Înalta Curte de Casație și Justiție

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: ING Pensii Societate de Administrare a unui Fond de Pensii Administrat Privat SA

Rechtsmittelgegner: Consiliul Concurenței

Vorlagefrage

Kommt der konkreten, endgültigen Zahl der Kunden bei einer Praxis der Kundenaufteilung im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs im Sinne von Art. 101 Abs. 1 Buchst. c AEUV Bedeutung zu?

**Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo (Portugal), eingereicht am
9. April 2014 — Sudaçor — Sociedade Gestora de Recursos e Equipamentos de Saúde dos Açores
SA/Fazenda Pública**

(Rechtssache C-174/14)

(2014/C 212/16)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal Administrativo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Sudaçor — Sociedade Gestora de Recursos e Equipamentos de Saúde dos Açores SA

Rechtsmittelgegnerin: Fazenda Pública

Vorlagefragen

1. Kann der Begriff der Einrichtung des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG⁽¹⁾ des Rates vom 28. November 2006 vom nationalen Gericht durch Verweis auf den normativen Begriff der Einrichtung des öffentlichen Rechts in Art. 1 Abs. 9 der Richtlinie 2004/18/EG⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 ausgefüllt werden?
2. Fällt eine Einrichtung, die die Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit ausschließlich öffentlichem Kapital besitzt, die zu 100 % von der Região Autónoma dos Açores gehalten wird, deren Gesellschaftszweck darin besteht, im Bereich des Sistema Regional de Saúde (Regionales Gesundheitssystem) im Hinblick auf dessen Förderung und Rationalisierung Beratungs- und Verwaltungstätigkeiten anzubieten, die in Erfüllung von Programm-Verträgen mit der Região Autónoma dos Açores erbracht werden, und die aufgrund einer Übertragung die Befugnisse besitzt, über die die Região Autónoma — der originär die Verpflichtung obliegt, die öffentlichen Gesundheitsdienstleistungen zu erbringen — in diesem Bereich verfügt, unter den Begriff der Einrichtung des öffentlichen Rechts, die im Rahmen der öffentlichen Gewalt im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 tätig wird?
3. Kann im Licht dieser Richtlinie die von dieser Gesellschaft empfangene Gegenleistung, die in der Zurverfügungstellung der für die Durchführung dieser Programm-Verträge erforderlichen finanziellen Mittel besteht, für die Zwecke der Mehrwertsteuerpflicht als Vergütung für erbrachte Dienstleistungen angesehen werden?

4. Falls dies zu bejahen ist, erfüllt diese Gesellschaft dann die Voraussetzungen, um in den Genuss der in Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 enthaltenen Bestimmung über die Mehrwertsteuerfreiheit zu gelangen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134, S. 114).

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 14. April 2014 —
Strafverfahren gegen G**

(Rechtssache C-181/14)

(2014/C 212/17)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Partei des Ausgangsverfahrens

G

Vorlagefrage

Ist Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b) der Richtlinie 2001/83/EG vom 6. November 2001 ⁽¹⁾ in der durch die Richtlinie 2004/27/EG vom 31. März 2004 ⁽²⁾ geänderten Fassung dahin auszulegen, dass Stoffe oder Stoffzusammensetzungen im Sinne dieser Vorschrift, die die menschlichen physiologischen Funktionen lediglich beeinflussen — also nicht wiederherstellen oder korrigieren -, nur dann als Arzneimittel anzusehen sind, wenn sie einen therapeutischen Nutzen haben oder jedenfalls eine Beeinflussung der körperlichen Funktionen zum Positiven hin bewirken? Fallen mithin Stoffe oder Stoffzusammensetzungen, die allein wegen ihrer — einen Rauschzustand hervorrufenden — psychoaktiven Wirkungen konsumiert werden und dabei einen jedenfalls gesundheitsgefährdenden Effekt haben, nicht unter den Arzneimittelbegriff der Richtlinie?

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel, ABl. L 311, S. 67.

⁽²⁾ Richtlinie 2004/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, ABl. L 136, S. 34.

**Rechtsmittel, eingelegt am 14. April 2014 von der ArcelorMittal Tubular Products Ostrava a.s. u. a.
gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 29. Januar 2014 in der Rechtssache T-528/09:
Hubei Xinyegang Steel Co. Ltd/Rat der Europäischen Union**

(Rechtssache C-186/14 P)

(2014/C 212/18)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: ArcelorMittal Tubular Products Ostrava a.s., ArcelorMittal Tubular Products Roman SA, Benteler Deutschland GmbH, vormals Benteler Stahl/Rohr GmbH, Ovako Tube & Ring AB, Rohrwerk Maxhütte GmbH, TMK-Artrom SA, Silcotub SA, Dalmine SpA, Tubos Reunidos, SA, Vallourec Oil and Gas France, vormals Vallourec Mannesmann Oil & Gas France, Vallourec Tubes France, vormals V & M France, Vallourec Deutschland GmbH, vormals V & M Deutschland GmbH, voestalpine Tubulars GmbH, Železiarne Podbrezová a.s. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. G. Berrisch, B. Byrne, Solicitor)

Andere Parteien des Verfahrens: Hubei Xinyegang Steel Co. Ltd, Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Urteil des Gerichts vom 29. Januar 2014 in der Rechtssache T-528/09 aufzuheben;
- den ersten Teil des dritten Klagegrundes im ersten Rechtszug zurückzuweisen;
- die Sache im Übrigen an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Hubei Xinyegang Steel Co. Ltd die den Rechtsmittelführerinnen entstandenen Kosten dieses Rechtsmittels und des Verfahrens in der Rechtssache T-528/09 vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen machen geltend, dass das Gericht drei Rechtsfehler begangen habe.

Erstens habe das Gericht Art. 3 Abs. 7 der Antidumping-Grundverordnung⁽¹⁾ falsch ausgelegt, indem es die Auffassung vertreten habe, dass die Organe nicht hätten berücksichtigen dürfen, dass die ungewöhnlich hohe Nachfrage voraussichtlich enden werde und sich bei „normaler“ Nachfrage die wirklich schädigenden Auswirkungen der gedumpte Einfuhren zeigen würden, und dass die Organe die Auswirkungen eines Rückgangs der Nachfrage den gedumpte Einfuhren zugeschrieben hätten.

Zweitens habe das Gericht dadurch Art. 3 Abs. 9 der Antidumping-Grundverordnung falsch angewandt und gegen Art. 6 Abs. 1 der Antidumping-Grundverordnung verstoßen, dass es die angefochtene Verordnung⁽²⁾ mit der Begründung aufgehoben habe, dass die von der Kommission in der vorläufigen Verordnung angestellten Prognosen über die voraussichtliche Mengen- und Preisentwicklung der gedumpte Einfuhren angeblich nicht vollständig mit den Daten des Zeitraums nach dem Untersuchungszeitraum übereinstimmten.

Drittens habe das Gericht fehlerhaft angenommen, dass die Feststellungen der Organe mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet seien, und die Grenzen der gerichtlichen Überprüfung nicht beachtet.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. 1996, L 56, S. 1); ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (kodifizierte Fassung) (ABl. L 343, S. 51).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 926/2009 des Rates vom 24. September 2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 262, S. 19).

**Rechtsmittel, eingelegt am 15. April 2014 vom Rat der Europäischen Union gegen das Urteil des
Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 29. Januar 2014 in der Rechtssache T-528/09, Hubei
Xinyegang Steel Co. Ltd/Rat der Europäischen Union**

(Rechtssache C-193/14 P)

(2014/C 212/19)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix im Beistand von B. O'Connor, Solicitor, und Rechtsanwalt S. Gubel)

Andere Verfahrensbeteiligte: Hubei Xinyegang Steel Co. Ltd, Europäische Kommission, ArcelorMittal Tubular Products Ostrava a.s., ArcelorMittal Tubular Products Roman SA, Benteler Deutschland GmbH, vormals Benteler Stahl/Rohr GmbH, Ovako Tube & Ring AB, Rohrwerk Maxhütte GmbH, Dalmine SpA, Silcotub SA, TMK-Artrom SA, Tubos Reunidos SA, Vallourec Oil and Gas France, vormals Vallourec Mannesmann Oil & Gas France, Vallourec Tubes France, vormals V & M France, Vallourec Deutschland GmbH, vormals V & M Deutschland GmbH, voestalpine Tubulars GmbH, Železárne Podbrezová a.s.

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 26. Januar 2014 in der Rechtssache T-528/09 „Hubei Xinyegang Steel Co. Ltd/Rat der Europäischen Union“ aufzuheben;

- den ersten Teil des von den Klägerinnen des ersten Rechtszugs geltend gemachten dritten Klagegrundes als rechtlich unbegründet zurückzuweisen;
- die Sache zur erneuten Prüfung der übrigen Klagegründe an das Gericht zurückzuverweisen, soweit der Sachverhalt vom Gericht nicht festgestellt wurde;
- Hubei die gesamten Kosten des Rates aus beiden Rechtszügen aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Nach Ansicht des Rates ist das angefochtene Urteil aus folgenden Gründen aufzuheben:

- erstens habe das Gericht gegen Art. 3 Abs. 5 der Antidumping-Grundverordnung⁽¹⁾ verstoßen und Beweismittel verfälscht, soweit es aufgrund einer selektiven und unvollständigen Bewertung der vom Gesetz verlangten Faktoren angenommen habe, dass der Wirtschaftszweig der Union zum Ende des Untersuchungszeitraums gefährdet gewesen sei;
- zweitens habe das Gericht Art. 3 Abs. 7 der Antidumping-Grundverordnung hinsichtlich des vorhergesehenen Nachfrageeinbruchs fehlerhaft ausgelegt und sodann fehlerhaft angewandt;
- drittens habe das Gericht Art. 3 Abs. 9 der Antidumping-Grundverordnung bei der Analyse der drohenden Schädigung fehlerhaft ausgelegt;
- viertens habe das Gericht seine Befugnisse überschritten, soweit es die Beurteilung der zu berücksichtigenden wirtschaftlichen Faktoren der Unionsorgane durch seine eigene ersetzt habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern, ABl. L 56, S. 1; ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (kodifizierte Fassung) ABl. L 343, S. 51.

Klage, eingereicht am 24. April 2014 — Europäische Kommission/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-205/14)

(2014/C 212/20)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Guerra e Andrade und F. Wilman)

Beklagte: Portugiesische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Portugiesische Republik dadurch gegen Art. 4 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EWG) Nr. 95/93⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie nicht die funktionelle und finanzielle Unabhängigkeit des Zeitnischenkoordinators gewährleistet;
- der Portugiesische Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht geltend, in Portugal sei der Zeitnischenkoordinator die ANA, eine privatwirtschaftliche Gesellschaft, die Flughäfen betreibe, weshalb die nach der Richtlinie (EWG) Nr. 95/93 vorgesehenen Anforderungen an dessen Unabhängigkeit nicht erfüllt seien.

Da die Abteilung für die nationale Zeitnischenkoordination zur ANA gehöre und ausschließlich von ihr abhängen, sei die unionsrechtlich gebotene funktionelle und finanzielle Unabhängigkeit nicht gegeben.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft (ABl. L 14, S. 1).

Klage, eingereicht am 24. April 2014 — Europäische Kommission/Republik Estland

(Rechtssache C-206/14)

(2014/C 212/21)

Verfahrenssprache: Estnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Pignataro-Nolin und E. Randvere)

Beklagte: Republik Estland

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Republik Estland dadurch ihren Verpflichtungen aus der Richtlinie 2003/4/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG⁽²⁾ des Rates nicht nachgekommen ist, dass sie Art. 4 Abs. 1 Buchst. e, Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 2 und Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 dieser Richtlinie nicht umgesetzt hat;

— der Republik Estland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Republik Estland sei ihren Verpflichtungen aus der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates nicht nachgekommen, indem sie die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Rechtsvorschriften überhaupt nicht und/oder nicht ordnungsgemäß erlassen habe.

⁽¹⁾ ABl. L 41, S. 26.

⁽²⁾ ABl. L 158, S. 56.

Rechtsmittel, eingelegt am 7. Mai 2014 von LG Display Co. Ltd, LG Display Taiwan Co., Ltd gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Sechste Kammer) vom 27. Februar 2014 in der Rechtssache T-128/11, LG Display Co. Ltd, LG Display Taiwan Co., Ltd/Kommission

(Rechtssache C-227/14 P)

(2014/C 212/22)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: LG Display Co. Ltd, LG Display Taiwan Co., Ltd (Prozessbevollmächtigte: A. Winckler und F.-C. Laprèvote, avocats)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-128/11 teilweise aufzuheben, soweit es ihrem Antrag, den Kommissionsbeschluss vom 8. Dezember 2010 in der Sache COMP/39309 teilweise für nichtig zu erklären, nicht stattgegeben hat,
- auf Grundlage der dem Gerichtshof zur Verfügung stehenden Informationen den Kommissionsbeschluss teilweise für nichtig zu erklären und die mit ihm verhängte Geldbuße herabzusetzen — entsprechend der von LG Display in Anhang A.2 vorgelegten Tabelle zur Berechnung der Geldbuße in verschiedenen Fallgestaltungen. LG Display bemerkt hierzu, dass der Gerichtshof über ausreichende Informationen zur Ausübung seiner unbeschränkten Nachprüfungsbefugnis verfüge,
- der Kommission die Kosten der Rechtsverfolgung und andere diesbezügliche Kosten und Auslagen der Rechtsmittelführerinnen aufzuerlegen, und
- alle anderen Maßnahmen, die der Gerichtshof für angemessen hält, zu erlassen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund bestreitet LG Display die Feststellung des Gerichts erster Instanz, dass die Kommission befugt gewesen sei, LG Displays Verkäufe an ihre Muttergesellschaften LGE und Philips in den Umsatzwert mit einzubeziehen, um LG Displays Geldbuße zu berechnen. Dieser Rechtsmittelgrund gliedert sich in zwei Teile. Erstens habe das Gericht erster Instanz einen Rechtsfehler begangen, keine ausreichende Begründung gegeben, die Beweise erheblich verfälscht, LG Displays Verteidigungsrechte verletzt und seine unbeschränkten Nachprüfungsbefugnisse nicht ausgeübt, als es allein aufgrund des Umstandes, dass solche Verkäufe auf einem Markt getätigt worden seien, der von dem Kartell betroffen gewesen sei, an dem LG Display beteiligt gewesen sei, entschieden habe, dass die Kommission interne Verkäufe in den Umsatzwert mit einbeziehen dürfe, um die Geldbuße zu berechnen. Zweitens habe das Gericht erster Instanz einen Rechtsfehler begangen, habe keine ausreichende Begründung gegeben, die Beweise erheblich verfälscht und LG Displays Verteidigungsrechte verletzt, indem es die Feststellung der Kommission bestätigt habe, dass interne Verkäufe in der Tat vom Kartell betroffen gewesen seien.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund greift LG Display die Feststellung des Gerichts erster Instanz an, dass die Kommission LG Display für das Jahr 2005 zu Recht keinen teilweisen Bußgelderlass gewährt habe. Dieses Argument gliedert sich in zwei Teile. Erstens habe das Gericht erster Instanz einen Fehler in Bezug auf das materielle Recht falsch angewendet und keine ausreichende Begründung gegeben, als es dem, der einen vollständigen Bußgelderlass beantragt habe, eine gegenüber dem teilweisen Bußgelderlass bevorzugte Position eingeräumt habe. Zweitens habe das Gericht erster Instanz die Beweise erheblich verfälscht und das materielle Recht falsch angewandt, als es LG Display für den Zeitraum ab dem 26. August 2005, ab dem die Kommission keine Beweise des Antragstellers, der einen vollständigen Bußgelderlass begehrt habe, für LG Displays fortdauernde Beteiligung am Kartell gehabt habe, keinen teilweisen Bußgelderlass gewährt habe.

Rechtsmittel, eingelegt am 8. Mai 2014 von InnoLux Corp., vormals Chimei InnoLux Corp., gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 27. Februar 2014 in der Rechtssache T-91/11: InnoLux Corp., vormals Chimei InnoLux Corp./Europäische Kommission

(Rechtssache C-231/14 P)

(2014/C 212/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: InnoLux Corp., vormals Chimei InnoLux Corp. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J.-F. Bellis und R. Burton, Solicitor)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit damit die Geldbuße bestätigt wird, die durch den angefochtenen Beschluss gegen InnoLux auf der Grundlage des Wertes der konzerninternen LCD-Lieferungen zwischen den Werken der Rechtsmittelführerin in China und Taiwan festgesetzt worden ist;

- den Beschluss der Kommission für nichtig zu erklären, soweit damit gegen InnoLux eine Geldbuße auf der Grundlage des Wertes der kartellinternen LCD-Lieferungen zwischen den Werken der Rechtsmittelführerin in China und Taiwan festgesetzt worden ist;
- die gegen InnoLux festgesetzte Geldbuße dementsprechend auf 173 Millionen Euro herabzusetzen;
- der Kommission alle Kosten des Verfahrens einschließlich des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe rechtsfehlerhaft entschieden, dass konzerninterne LCD-Lieferungen zwischen den Werken der Rechtsmittelführerin in China und Taiwan allein deshalb unter Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen fielen, weil die Computerbildschirme, in die die LCD in diesen Werken als Bestandteil eingebaut würden, von der Rechtsmittelführerin im EWR verkauft würden.

Dieser Rechtsmittelgrund beruht auf folgenden Rügen:

- a) Die in dem angefochtenen Beschluss festgestellte Zuwiderhandlung betreffe nur die LCD-Lieferungen im EWR, unabhängig davon, ob die LCD an Dritte oder konzernintern veräußert würden, und unterscheide nicht zwischen konzerninternen Lieferungen durch Mitglieder vertikal integrierter Kartelle, die mit dem mit ihnen verbundenen Abnehmer ein einziges Unternehmen bildeten, und Lieferungen durch Mitglieder, bei denen dies nicht der Fall sei.
 - b) Die Anwendung des Konzepts „Unmittelbare Verkäufe im EWR durch Verarbeitungsprodukte“ stehe nicht im Einklang mit dem Grundgedanken des Urteils Europa Carton, dass konzerninterne Lieferungen Verkäufen an Dritte gleich zu behandeln seien.
 - c) Es stehe nicht im Einklang mit der Doktrin von der Durchführung im Sinne des Urteils Zellstoff I, Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen auf LCD-Lieferungen anzuwenden, die außerhalb des EWR erfolgten.
 - d) Das Konzept „Unmittelbare Verkäufe im EWR durch Verarbeitungsprodukte“ führe auf der Grundlage von Erwägungen, die der Gerichtshof im Urteil Commercial Solvents ausdrücklich zurückgewiesen habe, dazu, Umsätze in Bezug auf LCD, die im EWR getätigt würden und die den Wettbewerb dort beeinträchtigten, rechtswidrig vom Anwendungsbereich von Art. 101 AEUV und Art. 3 EWR auszuschließen.
 - e) Die extraterritoriale Anwendung des EU-Wettbewerbsrecht, die aus der Anwendung des Konzepts „Unmittelbare Verkäufe im EWR durch Verarbeitungsprodukte“ folge, berge die Gefahr einer Doppelbestrafung der Unternehmen und von Kompetenzkonflikten mit anderen Wettbewerbsbehörden in sich.
2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe rechtsfehlerhaft befunden, dass die Kommission die Anwendbarkeit der Kategorie „Unmittelbare Verkäufe im EWR durch Verarbeitungsprodukte“ auf die konzerninternen LCD-Lieferungen der einzelnen Adressaten des Beschlusses der Kommission „auf der Grundlage derselben objektiven Kriterien“ beurteilt habe, und dabei rechtsfehlerhaft alle Klagegründe der Rechtsmittelführerin als unzulässig zurückgewiesen, mit denen die Relevanz, die Objektivität und die Kohärenz des angewandten Kriteriums habe in Abrede gestellt werden sollen, insbesondere, ob die Adressaten mit den mit ihnen verbundenen Erwerbern ein einziges Unternehmen bildeten.

Dieser Rechtsmittelgrund beruht auf folgenden Rügen:

- a) Ob die vertikal integrierten Adressaten des angefochtenen Beschlusses mit den mit ihnen verbundenen Erwerbern ein einziges Unternehmen bildeten, sei kein „objektiver Unterschied“, der es rechtfertige, die jeweiligen konzerninternen Lieferungen unterschiedlich zu behandeln.
- b) Das Vorbringen der Rechtsmittelführerin, dass ihre konzerninternen LCD-Lieferungen nach derselben Methode zu beurteilen seien wie die konzerninternen LCD-Lieferungen von LG Display und AUO, könne nicht unter Berufung auf das Gebot rechtmäßigen Handelns zurückgewiesen werden, da diese Methode völlig rechtmäßig sei.

Vorabentscheidungsersuchen des Augstākā tiesa (Lettland), eingereicht am 12. Mai 2014 — SIA „Ostas celtnieks“/Talsu novada pašvaldība, Iepirkumu uzraudzības birojs

(Rechtssache C-234/14)

(2014/C 212/24)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SIA „Ostas celtnieks“

Beklagte: Talsu novada pašvaldība, Iepirkumu uzraudzības birojs

Vorlagefrage

Sind die Bestimmungen der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass es ihnen nicht zuwiderläuft, wenn zur Verringerung des Risikos einer Nichterfüllung des Vertrags in den Verdingungsunterlagen verlangt wird, dass für den Fall, dass ein Bieter den Zuschlag erhalten soll, der sich auf Kapazitäten anderer Unternehmen stützt, dieser Bieter vor der Erteilung des Zuschlags einen Kooperationsvertrag (der die in den Verdingungsunterlagen konkret vorgeschriebenen Bestimmungen enthalten muss) mit den genannten Unternehmen abschließen oder mit ihnen eine Personengesellschaft gründen muss?

⁽¹⁾ ABl. L 134, S. 114.

Klage, eingereicht am 12. Mai 2014 — Europäische Kommission/Irland

(Rechtssache C-236/14)

(2014/C 212/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Hetsch, K. Herrmann, L. Armati)

Beklagter: Irland

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass Irland dadurch seinen Verpflichtungen aus Art. 27 Abs. 1 der Richtlinie 2009/28/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG nicht nachgekommen ist, dass es keine Vorschriften erlassen hat, um die Begriffsbestimmungen in Art. 2 Buchst. f, h, m, n und o sowie die in Art. 3 Abs. 2 und 4, Art. 5, Art. 13 Abs. 1 Buchst. a bis e, Art. 15 Abs. 6 Buchst. e, Art. 16 Abs. 1, 3, 5 und 6, Abs. 7 Satz 2 sowie Abs. 8, Art. 17 Abs. 1 bis 5, Art. 17 Abs. 6 betreffend flüssige Biobrennstoffe, Art. 17 Abs. 8, Art. 18 Abs. 1 und 3 betreffend flüssige Biobrennstoffe, Art. 18 Abs. 7, Art. 19 Abs. 1 und 3, Art. 21 Abs. 1 Satz 2 sowie in den Anhängen II bis V und VII der genannten Richtlinie vorgesehenen Anforderungen umzusetzen, oder diese Vorschriften der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- gegen Irland gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV wegen Verstoßes gegen seine Verpflichtung, Maßnahmen zur Umsetzung einer gemäß einem Gesetzgebungsverfahren erlassenen Richtlinie mitzuteilen, ein Zwangsgeld in Höhe von 25 447,50 Euro pro Tag ab Urteilsverkündung zu verhängen, das auf das Eigenmittelkonto der Union zu zahlen ist;
- Irland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 5. Dezember 2010 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 140, S. 16.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 21. Mai 2014 — Toshiba/Kommission

(Rechtssache T-519/09) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Markt für Leistungstransformatoren — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen festgestellt wird — Marktaufteilungsvereinbarung — Beweis für eine Distanzierung vom Kartell — Einschränkung des Wettbewerbs — Beeinträchtigung des Handels — Zugangsschranken — Geldbußen — Grundbetrag — Referenzjahr — Nr. 18 der Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Heranziehung eines fiktiven Marktanteils auf dem Markt des EWR)

(2014/C 212/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Toshiba Corp. (Tokio, Japan) (Prozessbevollmächtigte: J. F. MacLennan, Solicitor, Rechtsanwälte A. Schulz, J. Jourdan und P. Berghe)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Bourke und K. Mojzesowicz, dann K. Mojzesowicz und F. Ronkes Agerbeek)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 7. Oktober 2009 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache COMP/39.129 — Leistungstransformatoren) und, hilfsweise, auf Herabsetzung der gegen die Klägerin in dieser Entscheidung verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Toshiba Corp. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 51 vom 27.2.2010.

Urteil des Gerichts vom 21. Mai 2014 — Catinis/Kommission

(Rechtssache T-447/11) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente zu einer Untersuchung des OLAF über die Durchführung eines Projekts zur Modernisierung der Infrastruktur in Syrien — Verweigerung des Zugangs — Ausnahme in Bezug auf den Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten)

(2014/C 212/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Lian Catinis (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Keppenne und F. Clotuche-Duvieusart)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) vom 10. Juni 2011, mit der es abgelehnt wurde, dem behaupteten Antrag auf Einstellung der Untersuchung des OLAF bezüglich der Durchführung eines Projekts zur Modernisierung der Infrastruktur in Syrien stattzugeben und Zugang zu bestimmten Dokumenten der Akten dieser Untersuchung zu gewähren

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Lian Catinis trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 298 vom 8.10.2011.

Urteil des Gerichts vom 23. Mai 2014 — European Dynamics Luxembourg/EZB

(Rechtssache T-553/11) ⁽¹⁾

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Dienstleistungen im Bereich IT-Infrastruktur und IT-Anwendungen für die EZB — Ablehnung der Bewerbung — Nichtigkeitsklage — Anfechtbare Handlung — Zulässigkeit — Auswahlkriterien — Den in der Ausschreibung vorgesehenen Voraussetzungen entsprechende Bewerbung — Begründungspflicht — Mangelnde Ausübung der Befugnis, nähere Angaben zu einer Bewerbung zu fordern — Offensichtliche Beurteilungsfehler — Ermessensmissbrauch — Schadensersatzklage)

(2014/C 212/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: European Dynamics Luxembourg SA (Ettelbrück, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Korogiannakis und M. Dermizakis)

Beklagte: Europäische Zentralbank (EZB) (Prozessbevollmächtigte: F. von Lindeiner und P. Pfeifhofer)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der EZB, die Bewerbung eines vorübergehenden Zusammenschlusses von Unternehmen, zu denen die Klägerin gehört, aufgrund einer Ausschreibung nach dem Verhandlungsverfahren betreffend IT-Dienstleistungen abzulehnen, der Entscheidung der Nachprüfstelle der EZB für Vergabeverfahren, die Beschwerde gegen diese Entscheidung zurückzuweisen, und aller verbundenen Entscheidungen der EZB sowie auf Schadensersatz

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die European Dynamics Luxembourg SA trägt ihre eigenen Kosten sowie die der Europäischen Zentralbank (EZB) entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 6 vom 7.1.2012.

Urteil des Gerichts vom 21. Mai 2014 — Eni/HABM — Emi (IP) (ENI)**(Rechtssache T-599/11) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke ENI — Ältere Gemeinschaftsbildmarke EMI — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Teilweise Zurückweisung der Anmeldung)**

(2014/C 212/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte*Klägerin:* Eni SpA (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. De Simone und G. Orsoni)*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: C. Negro und D. Botis)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht:* EMI (IP) Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: S. Malynicz, Barrister)**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 8. September 2011 (Sache R 2439/2010-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Emi (IP) Ltd und der Eni SpA

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Eni SpA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 32 vom 4.2.2012.

Urteil des Gerichts vom 22. Mai 2014 — Guandong Kito Ceramics u. a./Rat**(Rechtssache T-633/11) ⁽¹⁾****(Dumping — Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in China — Endgültiger Antidumpingzoll — Mangelnde Kooperationsbereitschaft — Erforderliche Informationen — Vorgesehene Fristen — Verfügbare Daten — Art. 18 Abs. 1 und 3 der Verordnung [EG] Nr. 1225/2009)**

(2014/C 212/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte*Klägerinnen:* Guandong Kito Ceramics Co. Ltd (Foshan, China); Jingdezhen Kito Ceramic Co. Ltd (Jingdezhen, China); Jingdezhen Lehua Ceramic Sanitary Ware Co. Ltd (Jingdezhen); Zhaoqing Lehua Ceramic Sanitary Ware Co. Ltd (Sihui, China) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Sánchez Rydelski)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigter: J.-P. Hix im Beistand zunächst von Rechtsanwalt G. Berrisch und N. Chesaites, Barrister, dann von Rechtsanwalt D. Geradin)*Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-F. Brakeland, M. França und A. Stobiecka-Kuik), Cerame-Unie AISBL (Brüssel, Belgien), Asociación Española de Fabricantes de Azulejos y Pavimentos Cerámicos (ASCER) (Castellón de la Plana, Spanien), Confindustria Ceramica (Sassuolo, Italien), Casalgrande Padana SpA (Casalgrande, Italien) und Etruria Design Srl (Modena, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte V. Akritidis und Y. Melin)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 917/2011 des Rates vom 12. September 2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 238, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerinnen tragen ihre eigenen und die dem Rat der Europäischen Union entstandenen Kosten.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.
4. Die Cerame-Unie AISBL, die Asociación Española de Fabricantes de Azulejos y Pavimentos Cerámicos (ASCER), die Confindustria Ceramica, Casalgrande Padana SpA und die Etruria Design Srl tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 32 vom 4.2.2012.

Urteil des Gerichts vom 21. Mai 2014 — Mocová/Kommission

(Rechtssache T-347/12 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Befristeter Vertrag — Entscheidung, den Vertrag nicht zu verlängern — Zurückweisung der Beschwerde — Begründungspflicht — Entscheidungsgrund, der die Zurückweisung der Beschwerde trägt)

(2014/C 212/31)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Dana Mocová (Prag, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas, S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und D. Martin)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 13. Juni 2012, Mocová/Kommission (F-41/11, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Frau Dana Mocová trägt ihre eigenen Kosten sowie die der Europäischen Kommission im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 86 vom 23.3.2013.

Urteil des Gerichts vom 21. Mai 2014 — Kommission/Macchia**(Rechtssache T-368/12 P) ⁽¹⁾****(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Befristeter Vertrag — Entscheidung, den Vertrag nicht zu verlängern — Zuständigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst — Art. 8 Abs. 1 der BSB — Fürsorgepflicht — Begriff des dienstlichen Interesses — Verbot, ultra petita zu entscheiden — Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens)**

(2014/C 212/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und D. Martin)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Luigi Macchia (Varese, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues, A. Blot und C. Bernard-Glanz)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 13. Juni 2012, Macchia/Kommission (F-63/11, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 13. Juni 2012, Macchia/Kommission (F-63/11), wird insoweit aufgehoben, als mit ihm die Entscheidung des Generaldirektors des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) vom 12. August 2010, den Antrag auf Verlängerung des Vertrags von Herrn Luigi Macchia als Bediensteter auf Zeit abzulehnen, aufgehoben und die Anträge von Herrn Macchia auf Wiederverwendung beim OLAF und auf Ersatz des entstandenen materiellen Schadens dementsprechend als verfrüht zurückgewiesen worden sind.
2. Im Übrigen wird das Rechtsmittel zurückgewiesen.
3. Die Sache wird an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückverwiesen.
4. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 311 vom 13.10.2012.

Urteil des Gerichts vom 22. Mai 2014 — BG/Bürgerbeauftragter**(Rechtssache T-406/12 P) ⁽¹⁾****(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Disziplinarordnung — Strafe der Entfernung aus dem Dienst ohne Aberkennung des Ruhegehaltsanspruchs — Zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung über die Entfernung aus dem Dienst bei einem nationalen Gericht laufende Ermittlungen — Gleichbehandlung — Kündigungsverbot während eines Mutterschaftsurlaubs)**

(2014/C 212/33)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: BG (Straßburg, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi und A. Blot)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäischer Bürgerbeauftragter (Prozessbevollmächtigte: J. Sant'Anna im Beistand der Rechtsanwälte D. Waelbroeck und A. Duron)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 17. Juli 2012, BG/Bürgerbeauftragter (F-54/11, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. BG trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten, die dem Europäischen Bürgerbeauftragten im Rahmen des vorliegenden Rechtszugs entstanden sind.

(¹) ABl. C 156 vom 1.6.2013.

Urteil des Gerichts vom 21. Mai 2014 — Bateaux mouches/HABM (BATEAUX-MOUCHES)

(Rechtssache T-553/12) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke BATEAUX-MOUCHES — Absolutes Eintragungshindernis — Keine Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 — Keine durch Benutzung erworbene Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2014/C 212/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Compagnie des bateaux mouches SA (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Barbaut)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: V. Melgar)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 9. Oktober 2012 (Sache R 1709/2011-2) über die Anmeldung des Bildzeichens BATEAUX-MOUCHES als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Compagnie des bateaux mouches SA trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 55 vom 23.2.2013.

Urteil des Gerichts vom 21. Mai 2014 — Melt Water/HABM**(Rechtssache T-61/13) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke NUEVA — Art. 60 der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Nichteinhaltung der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung der Beschwerdegebühr — Mehrdeutigkeit in einer Sprachfassung — Einheitliche Auslegung — Zufall oder höhere Gewalt — Entschuldbarer Irrtum — Pflicht zu Wachsamkeit und Sorgfalt)**

(2014/C 212/35)

Verfahrenssprache: Litauisch

Parteien

Klägerin: Research and Production Company „Melt Water“ UAB (Klaipėda, Litauen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte V. Viešūnaitė und J. Stucka)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: V. Melgar und J. Ivanauskas)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 3. Dezember 2012 (Sache R 1794/2012-4) über die Anmeldung des Bildzeichens NUEVA als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen
2. Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Research and Production Company „Melt Water“ UAB.

⁽¹⁾ ABl. C 108 vom 13.4.2013.

Urteil des Gerichts vom 22. Mai 2014 — Walcher Meßtechnik/HABM (HIPERDRIVE)**(Rechtssache T-95/13) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke HIPERDRIVE — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2014/C 212/36)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Walcher Meßtechnik GmbH (Kirchzarten, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Walter)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Poch)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 13. Dezember 2012 (Sache R 1779/2012-1) über die Anmeldung des Wortzeichens HIPERDRIVE als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Walcher Meßtechnik GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 108 vom 13.4.2013.

Urteil des Gerichts vom 22. Mai 2014 — NIIT Insurance Technologies/HABM (EXACT)**(Rechtssache T-228/13) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke EXACT — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Begründungspflicht — Gleichbehandlung — Art. 56 AEUV)**

(2014/C 212/37)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: NIIT Insurance Technologies Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Wirtz)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Schifko)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 18. Februar 2013 (Sache R 1307/2012-4) betreffend eine Anmeldung des Wortzeichens EXACT als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die NIIT Insurance Technologies Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 189 vom 29.6.2013.

Beschluss des Gerichts vom 12. Mai 2014 — Marcuccio/Kommission**(Rechtssache T-207/12 P) ⁽¹⁾****(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Beamte — Maßnahme, die auf einen Antrag hin erfolgt, ein Dokument zu den Akten über die Prüfung eines Antrags auf Anerkennung eines Ereignisses, von dem der Rechtsmittelführer früher betroffen war, als Unfall zu nehmen — Fehlen einer beschwerenden Maßnahme — Vorbereitende Maßnahme — Informativ Maßnahme — Art. 94 Buchst. a der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst — Rechtsmittel, das teils offensichtlich unzulässig, teils offensichtlich unbegründet ist)**

(2014/C 212/38)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayser, J. Currall und G. Gattinara im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 29. Februar 2012, Marcuccio/Kommission (F-3/11, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), gerichtet auf Aufhebung dieses Beschlusses

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Luigi Marcuccio trägt seine eigenen Kosten und die Kosten, die der Europäischen Kommission im vorliegenden Rechtszug entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 194 vom 30.6.2012.

Beschluss des Gerichts vom 7. Mai 2014 — Spain Doce 13/HABM — Ovejero Jiménez und Becerra Guibert (VICTORIA DELEF)

(Rechtssache T-359/13) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Teilweise Zurückweisung der Anmeldung — Erledigung)

(2014/C 212/39)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Spain Doce 13, SL (Crevillente, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Rizzo)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: O. Mondéjar Ortuño)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelfer vor dem Gericht: Gregorio Ovejero Jiménez (Alicante, Spanien) und María Luísa Cristina Becerra Guibert (Alicante) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Veiga Serrano)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 10. April 2013 (Sache R 1046/2012-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Gregorio Ovejero Jiménez und María Luísa Cristina Becerra Guibert einerseits sowie Spain Doce 13 andererseits

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten des Beklagten.
3. Die Streithelfer tragen ihre eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten des Beklagten.

⁽¹⁾ ABl. C 252 vom 31.8.2013.

Beschluss des Gerichts vom 7. Mai 2014 — Sharp/HABM (BIG PAD)**(Rechtssache T-567/13) ⁽¹⁾****(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke BIG PAD — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Teilweise offensichtlich unzulässige und teilweise offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)**

(2014/C 212/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sharp KK (Osaka, Japan) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Macias Bonilla, G. Marín Raigal, P. López Ronda und E. Armero)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: O. Mondéjar Ortuño)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 5. August 2013 (Sache R 2131/2012-2) über die Anmeldung des Bildzeichens BIG PAD als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Sharp KK trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 25.1.2014.

Klage, eingereicht am 31. März 2014 — Mo Industries/HABM (Splendid)**(Rechtssache T-203/14)**

(2014/C 212/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Mo Industries LLC (Los Angeles, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. González-Bueno Catalán de Ocón)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 7. Januar 2014 in der Sache R 1542/2013-1 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke mit dem Wortbestandteil „Splendid“ für Waren der Klassen 18 und 25 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 11 613 131.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 27. März 2014 — Schroeder/Rat und Kommission

(Rechtssache T-205/14)

(2014/C 212/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: I. Schroeder KG (GmbH & Co.) (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Landry)

Beklagte: Rat der Europäischen Union und Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Beklagten zu verurteilen, der Klägerin Schadensersatz in Höhe von 345 644 Euro zzgl. Zinsen i.H.v. 8 % p.a. ab Urteilsverkündung zu zahlen, bzw. festzustellen, dass ein Anspruch auf Schadensersatz gegen die Beklagte besteht;
- die Kosten des Verfahrens den Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin begehrt Schadensersatz wegen des Erlasses der Verordnung (EG) Nr. 1355/2008⁽¹⁾, die mit Urteil des Gerichtshofs vom 22. März 2012 in der Rechtssache GLS (C-338/10) für ungültig erklärt wurde.

Die Klägerin macht geltend, dass die auf der Grundlage dieser Verordnung zu Unrecht erhobenen Antidumpingzölle zwar durch die nationalen Zollbehörden erstattet worden seien. Ihr sei aber ein wirtschaftlicher Schaden dadurch entstanden, dass sie aufgrund des Entzugs der Liquidität gezwungen gewesen sei, zusätzliche Bankkredite in Anspruch zu nehmen, die marktüblich verzinst worden seien. Sie begehrt daher die Erstattung der Differenz zwischen den von ihr auf ihre Bankkredite gezahlten Zinsen und den niedrigeren Zinsen, die sie zu zahlen gehabt hätte, wären keine Antidumpingzölle erhoben worden. Die Klägerin macht diesbezüglich geltend, dass die Beklagten durch rechtswidrigen Erlass der Verordnung Nr. 1355/2008 ihre Pflicht zur Sorgfalt und ordnungsgemäßen Verwaltung in hinreichend qualifizierter Weise verletzt haben, wodurch ihr ein nicht anderweitig ersatzfähiger Schaden entstanden sei, da die Verzinsung von Unterschiedsbeträgen zugunsten des Abgabepflichtigen ab dem Zeitpunkt der Zahlung nach den einschlägigen nationalen Vorschriften für Einfuhrabgaben nicht vorgesehen sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1355/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.) mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 350, S. 35).

Klage, eingereicht am 27. März 2014 — Hüpeden/Rat und Kommission

(Rechtssache T-206/14)

(2014/C 212/43)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Hüpeden & Co. (GmbH & Co.) KG (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Landry)

Beklagte: Rat der Europäischen Union und Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Beklagten zu verurteilen, der Klägerin Schadensersatz in Höhe von 118 762,57 Euro zzgl. Zinsen i.H.v. 8 % p.a. ab Urteilsverkündung zu zahlen, bzw. festzustellen, dass ein Anspruch auf Schadensersatz gegen die Beklagte besteht;
- die Kosten des Verfahrens den Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin begehrt Schadensersatz wegen des Erlasses der Verordnung (EG) Nr. 1355/2008⁽¹⁾, die mit Urteil des Gerichtshofs vom 22. März 2012 in der Rechtssache GLS (C-338/10) für ungültig erklärt wurde.

Die Klägerin macht geltend, dass die auf der Grundlage dieser Verordnung zu Unrecht erhobenen Antidumpingzölle zwar durch die nationalen Zollbehörden erstattet worden seien. Ihr sei aber ein wirtschaftlicher Schaden dadurch entstanden, dass sie aufgrund des Entzugs der Liquidität gezwungen gewesen sei, zusätzliche Bankkredite, die marktüblich verzinst worden seien, sowie kurzfristige Festzinskredite in Anspruch zu nehmen. Sie begehrt daher die Erstattung der Differenz zwischen den von ihr auf ihre Bankkredite gezahlten Zinsen und den niedrigeren Zinsen, die sie zu zahlen gehabt hätte, wären keine Antidumpingzölle erhoben worden. Die Klägerin macht diesbezüglich geltend, dass die Beklagten durch rechtswidrigen Erlass der Verordnung Nr. 1355/2008 ihre Pflicht zur Sorgfalt und ordnungsgemäßen Verwaltung in hinreichend qualifizierter Weise verletzt haben, wodurch ihr ein nicht anderweitig ersatzfähiger Schaden entstanden sei, da die Verzinsung von Unterschiedsbeträgen zugunsten des Abgabepflichtigen ab dem Zeitpunkt der Zahlung nach den einschlägigen nationalen Vorschriften für Einfuhrabgaben nicht vorgesehen sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1355/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.) mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 350, S. 35).

Klage, eingereicht am 15. April 2014 — Kommission/McCarron Poultry

(Rechtssache T-226/14)

(2014/C 212/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt R. Van der Hout sowie L. Cappelletti und F. Moro)

Beklagte: McCarron Poultry Ltd (Killacorn Emyvale, Irland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- der Beklagten aufzugeben, der Europäischen Kommission den ihr geschuldeten Betrag in Höhe von 976 663,34 Euro, d. h. 900 662,25 Euro für die Hauptforderung zuzüglich 76 001,09 Euro Verzugszinsen für die Zeit zwischen dem 1. Dezember 2010 und dem 15. April 2014 in Höhe von 2,50 %, zu zahlen;
- der Beklagten aufzugeben, der Europäischen Kommission ab 16. April 2014 bis zum Zeitpunkt der vollen Begleichung der Schulden 61,69 Euro pro Tag als Zinsen zu zahlen, und
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragt mit der vorliegenden auf Art. 272 AEUV gestützten Klage, der Beklagten aufzugeben, der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit dem Vertrag Nr. NNE5/1999/20229 für „Gemeinschaftliche Aktionen im Bereich des spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration auf den Gebieten „Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung — Teil B: Energie“ 900 662,25 Euro zuzüglich Zinsen zu zahlen.

Die Europäische Kommission stützt ihre Klage auf einen einzigen Klagegrund, wonach die Beklagte dadurch gegen ihre vertraglichen Pflichten verstoßen habe, dass sie es versäumt habe, der Kommission die Differenz zwischen dem der Beklagten von der Union geschuldeten Zuschuss und dem Gesamtbetrag der bereits erhaltenen Mittel zurückzuzahlen. Der Zuschuss, der der Beklagten geschuldet werde, sei niedriger als der Gesamtbetrag, den die Kommission in Form von Vorschüssen und Zwischenzahlungen gezahlt habe. Deshalb schulde die Beklagte vertragsgemäß den fälligen Betrag.

Klage, eingereicht am 11. April 2014 — EGBA und RGA/Kommission

(Rechtssache T-238/14)

(2014/C 212/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: European Gaming and Betting Association (EGBA) (Brüssel, Belgien) und The Remote Gambling Association (RGA) (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: S. Brankin, Solicitor, sowie Rechtsanwälte T. De Meese, E. Wijckmans und M. Mudrony)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen

- den Beschluss der Kommission vom 19. Juni 2013 über die staatliche Beihilfe SA.30753 (C 34/10) (ex N 140/10), die Frankreich zugunsten der Pferderennenveranstalter durchzuführen plant (ABl. L 14 vom 18. Januar 2014, S. 17), für nichtig zu erklären und
- der Kommission die Kosten der Klägerinnen im vorliegenden Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Der angefochtene Beschluss verletze wesentliche Formerfordernisse, die in Art. 108 Abs. 2 AEUV, dem Grundsatz einer ordnungsgemäßen Verwaltung sowie den Art. 41 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthalten seien oder sich aus diesen ergäben.
2. Zweiter Klagegrund: Der angefochtene Beschluss verstoße gegen Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV und den Grundsatz einer ordnungsgemäßen Verwaltung, da
 - die Maßnahme nicht notwendig sei und daher keinem im Allgemeininteresse liegenden Zweck diene;
 - die Maßnahme Kosten beinhalte, die nicht durch das Allgemeininteresse gerechtfertigt seien;
 - die Maßnahme kein geeignetes Instrument zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Zwecks sei;
 - die Maßnahme den Wettbewerb verzerre und den Handel beeinträchtige und
 - die Kommission bei der Beurteilung der Maßnahme den übergeordneten Kontext nicht berücksichtigt habe.
3. Dritter Klagegrund: Die Kommission habe verschiedene Punkte in der angefochtenen Maßnahme nicht ordnungsgemäß begründet.

Klage, eingereicht am 20. April 2014 — Monard/Kommission**(Rechtssache T-239/14)**

(2014/C 212/46)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Klägerin:* Eva Monard (Kessel-Lo, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Antonini)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss Ares(2014) 321920 (SG.B.4/RH/rc-sg.dsg2.b.4[2014] 285433) der Europäischen Kommission, den das Generalsekretariat am 10. Februar 2014 nach Art. 4 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 in Bezug auf den Zweitantrag von Eva Monard auf Zugang zu Dokumenten nach der Verordnung Nr. 1049/2001 (GESTDEM 4641/2011) erlassen hat, für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Kommission sei gemäß Art. 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), den Art. 15 und 298 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), dem Grundrecht auf Dokumentenzugang nach Art. 6 Abs. 1 EUV in Verbindung mit Art. 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung (Charta) und Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (Verordnung Nr. 1049/2001) verpflichtet gewesen, der Klägerin Zugang zu den Dokumenten zu gewähren. Dies werde auch durch einen Umkehrschluss aus Art. 4 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001 bestätigt. Da die Kommission dies nicht getan habe und sich (irrig) auf die Ausnahmen nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. a dritter Gedankenstrich und Art. 4 Abs. 2 zweiter und dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 gestützt habe, habe sie die betreffenden Bestimmungen falsch angewandt und ihre Befugnisse missbraucht. Ferner habe die Kommission Art. 4 Abs. 6 fehlerhaft angewandt und ihre Befugnisse aus diesen Bestimmungen missbraucht.
2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe gegen Art. 1 EUV, die Art. 15 und 298 AEUV, das Grundrecht auf Dokumentenzugang nach Art. 6 Abs. 1 EUV in Verbindung mit Art. 42 der Charta sowie gegen Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1049/2001 verstoßen, indem sie den Zweitantrag der Klägerin nicht umgehend bearbeitet und die Frist für die Beantwortung dieses Zweitantrags verlängert habe, obwohl kein Ausnahmefall vorgelegen habe. Die Kommission habe somit durch die unrechtmäßige Verzögerung des Erlasses eines Beschlusses über den Zweitantrag der Klägerin ihre Befugnisse missbraucht und die betreffenden Bestimmungen falsch angewandt.

Klage, eingereicht am 22. April 2014 — Promarc Technics/HABM — PIS (Türen [Teil von -])**(Rechtssache T-251/14)**

(2014/C 212/47)

*Sprache der Klageschrift: Polnisch***Verfahrensbeteiligte***Klägerin:* Promarc Technics s.c. Tomasz Pokrywa, Rafał Natorki (Zabierzów, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [radca prawny] J. Radłowski)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Petrycki i Sorys sp.j. (PIS) (Jasło, Polen)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung R 1464/2012-3 der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 29. Januar 2014 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragenes Geschmacksmuster, dessen Nichtigkeitklärung beantragt wurde: Geschmacksmuster Nr. 1608365-0001.

Inhaber des Geschmacksmusters: Klägerin.

Antragsteller im Nichtigkeitsverfahren: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Begründung des Antrags auf Nichtigkeitklärung: Das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster sei nicht neu und habe keine Eigenart.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Das Geschmacksmuster wurde für nichtig erklärt.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die Beschwerde wurde zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen die Art. 4 bis 9 der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

Klage, eingereicht am 5. Mai 2014 — Hipp/HABM — Nestlé Nutrition (Praebiotik)

(Rechtssache T-315/14)

(2014/C 212/48)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Hipp & Co. (Sachseln, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Kinkeldey, A. Wagner und S. Brandstätter)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Nestlé Nutrition GmbH (Frankfurt am Main, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 26. Februar 2014 in den Sachen R 1171/2012-4 und R 1326/2012-4 aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, für die eine Verfallserklärung beantragt wurde: Wortmarke „Praebiotik“ für Waren der Klassen 5, 29 und 32 — Gemeinschaftsmarke Nr. 383 919

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Antragstellerin im Verfallsverfahren: Nestlé Nutrition GmbH

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Dem Lösungsantrag wurde teilweise stattgegeben

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die angefochtene Entscheidung wird teilweise aufgehoben dahingehend, dass die angefochtene Marke vollständig für verfallen erklärt wird. Die Beschwerde der Hipp & Co. wird zurückgewiesen.

Klagegründe:

- Verstoß gegen Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 51 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 78 der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 30. April 2014 — Drogenhilfe Köln Projekt/HABM (Rauschbrille)

(Rechtssache T-319/14)

(2014/C 212/49)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Drogenhilfe Köln Projekt gGmbH (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Schoene)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt, die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 29. Januar 2014 in der Sache R 1356/2013-1 aufzuheben und die Sache zur erneuten Prüfung an das Amt zurückzuverweisen

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „Rauschbrille“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 41 und 44

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009

**Klage, eingereicht am 5. Mai 2014 — Sephora/HABM — Mayfield Trading
(Darstellung zweier vertikaler Linien)**

(Rechtssache T-320/14)

(2014/C 212/50)

Sprache der Klageschrift: Französisch

Parteien

Klägerin: Sephora (Boulogne Billancourt, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin H. Delabarre)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Mayfield Trading Ltd (Las Vegas, Vereinigte Staaten von Amerika)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 24. Februar 2014 in der Sache R 1557/2013-4 aufzuheben;

- dem Widerspruch stattzugeben und die am 24. August 2011 von der Gesellschaft Mayfield Trading Ltd eingereichte Anmeldung der Gemeinschaftsmarke Nr. 10 214 773 für die Waren der Klasse 03 „Parfümeriewaren; Haarentfernungswachs; Ätherische Öle; Seifen; Kosmetika; Kosmetische Cremes; Mit Kosmetika gefüllte Etais; Enthaarungsmittel; Enthaarungsflüssigkeiten; Enthaarungsgele; Haarwässer; Zahnputzmittel“ und die Dienstleistungen der Klassen 35 „Handel mit Seifen, Parfümeriewaren, Cremes, ätherischen Ölen, Mitteln für die Körper- und Schönheitspflege, Wachs (Enthaarungs-), Enthaarungsflüssigkeiten, Enthaarungsgelen und anderen verwandten Waren“ und 44 „Gesundheits- und Schönheitspflege für Menschen und Tiere; Haarentfernung und Schönheitspflege“ zurückzuweisen;
- dem HABM die Kosten einschließlich der ihr vor der Beschwerdekammer des HABM entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Mayfield Trading Ltd.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke in Form zweier vertikaler Linien für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 35 und 44 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 10 214 773.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: nationale und internationale Bildmarke in Form einer vertikalen Linie für Waren der Klasse 3.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 75 und Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 12. Mai 2014 — Volkswagen/HABM (STREET)

(Rechtssache T-321/14)

(2014/C 212/51)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Volkswagen AG (Wolfsburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt U. Sander)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 13. März 2014 in der Sache R 2025/2013-1 aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „STREET“ für Waren der Klassen 12, 28 und 35

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 13. Mai 2014 — Jannatian/Rat**(Rechtssache T-328/14)**

(2014/C 212/52)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Kläger: Mahmoud Jannatian (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Smith Monnerville und S. Monnerville)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- folgende Rechtsakte für nichtig zu erklären, soweit sie ihn betreffen: (i) Beschluss 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 195, S. 39); (ii) Beschluss 2010/644/GASP des Rates vom 25. Oktober 2010 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 281, S. 81); (iii) Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 (ABl. L 281, S. 1); (iv) Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. L 88, S. 1); (v) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 350/2012 des Rates vom 23. April 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 110, S. 17); (vi) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 709/2012 des Rates vom 2. August 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 208, S. 2); (vii) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2012 des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 282, S. 16); (viii) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1264/2012 des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 356, S. 55); (ix) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 522/2013 des Rates vom 6. Juni 2013 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 156, S. 3); (x) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1203/2013 des Rates vom 26. November 2013 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 316, S. 1) und (xi) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 397/2014 des Rates vom 16. April 2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 119, S. 1);
- den Rat zu verurteilen, ihm Schadensersatz für seine fälschliche Aufnahme in die Liste in Höhe von 40 000 Euro zu zahlen;
- dem Rat sämtliche Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger sieben Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Fehlende Zuständigkeit des Rates

- Nach Art. 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union könnten restriktive Maßnahmen nur auf gemeinsamen Vorschlag der Kommission und des Hohen Vertreters erlassen werden. Die angefochtenen Beschlüsse und Verordnungen seien vom Rat allein handelnd erlassen worden. Sie seien daher mit einem Zuständigkeitsmangel behaftet.

2. Zweiter Klagegrund: Verletzung der Begründungspflicht

- Nach Ansicht des Klägers sind die für seine Aufnahme in Anhang II angegebenen Gründe zu ungenau, um den von der Rechtsprechung festgelegten Anforderungen an die Begründung zu genügen. Um seine Begründungspflicht zu erfüllen, hätte der Rat die konkreten und spezifischen Umstände angeben müssen, die für eine wirksame Unterstützung der Regierung des Iran oder der proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten des Iran durch ihn gesprochen hätten. Die angefochtenen Beschlüsse und Verordnungen seien daher mit einem Begründungsmangel behaftet.

3. Dritter Klagegrund: Verletzung der Grundrechte des Klägers

— Der Kläger macht geltend, erstens verletzt die angefochtenen Beschlüsse und Verordnungen, soweit sie keine Begründung enthielten, dadurch seine Verteidigungsrechte. Zweitens wirke sich die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Beschlüsse und Verordnungen auf das vorliegende Verfahren aus, da sie einerseits seine Möglichkeit, sich zu verteidigen, beeinträchtige, und andererseits die Möglichkeit für den Gerichtshof, die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Beschlüsse und Verordnungen zu überprüfen, behindere. Infolgedessen sei das Recht des Klägers auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle verletzt worden. Drittens sei das Eigentum des Klägers ungerechtfertigt beschränkt worden, indem ihm seine Verteidigungsrechte genommen worden seien, und die Möglichkeit für den Gerichtshof, die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Beschlüsse und Verordnungen in Bezug auf Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern — die ihrer Natur nach besonders repressiv seien — zu überprüfen, beeinträchtigt worden sei.

4. Vierter Klagegrund: Fehlen von Beweisen gegen den Kläger

— Der Rat habe die Beweise und Informationen nicht angegeben, auf die er sich beim Erlass der angefochtenen Beschlüsse und Verordnungen gestützt habe.

5. Fünfter Klagegrund: Unzutreffende Sachverhaltsdarstellung

— Der Kläger macht geltend, entgegen den Angaben in den angefochtenen Beschlüssen und Verordnungen sei er zu den Zeitpunkten seiner Aufnahme in die Liste der von den restriktiven Maßnahmen betroffenen Personen und Einrichtungen nicht mehr stellvertretender Leiter der Atomenergieorganisation gewesen. Daher sei dem Rat durch die Aufnahme des Klägers in die Liste allein mit der Begründung, dass er zum Zeitpunkt der verschiedenen Entscheidungen und Verordnungen stellvertretender Leiter der Atomenergieorganisation gewesen sei, ein Tatsachenirrtum unterlaufen.

6. Sechster Klagegrund: Rechtsfehler

— Art. 20 Buchst. b solle nicht *per se* auf Personen Anwendung finden, die Positionen im Management einer in Anhang VIII aufgeführten Einrichtung einnehmen. Außerdem seien nach Art. 20 Buchst. b Personen in diese Liste aufzunehmen, die „*an den proliferationsrelevanten nuklearen Tätigkeiten Irans beteiligt sind oder direkt damit in Verbindung stehen oder Unterstützung für sie bereitstellen*“. Durch die Aufnahme des Klägers in Anhang II ohne Angabe von Beweisen dafür, dass er zum Zeitpunkt dieser Aufnahme die nuklearen Tätigkeiten Irans aktiv und tatsächlich unterstützt habe, sei dem Rat ein Rechtsfehler unterlaufen.

7. Siebter Klagegrund: Offensichtlicher Fehler bei der Beurteilung der Tatsachen und Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

— Im vorliegenden Fall könne kein Zweck des Allgemeininteresses die Verhängung derart einschneidender Maßnahmen gegen Personen rechtfertigen, die auch nur für kurze Zeit eine Position im Management der AEOI innegehabt hätten. Außerdem wären die Maßnahmen, selbst wenn sie als durch einen Zweck des Allgemeininteresses gerechtfertigt angesehen würden, immer noch angreifbar, weil kein angemessenes Verhältnis zwischen den verwendeten Mitteln und dem angestrebten Ziel bestehe.

Klage, eingereicht am 19. Mai 2014 — UNIC/Kommission

(Rechtssache T-338/14)

(2014/C 212/53)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Unione Nazionale Industria Conciaria (UNIC) (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen A. Fratini und M. Bottino)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— das Gericht möge der Klage stattgeben und infolgedessen den angefochtenen Beschluss für nichtig erklären;

— der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage richtet sich gegen den Beschluss der Europäischen Kommission vom 19. März 2014, mit dem der Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Rücknahme der zugunsten von Indien, Pakistan und Äthiopien gewährten Zollpräferenzregelungen auf Rohhäute und halb verarbeitetes Leder gemäß den Abschnitten S-8a, S-8b und S-12a der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 732/2008 des Rates (ABl. L 303, S. 1) abgelehnt worden ist.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 296 AEUV und Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
 - Insoweit wird geltend gemacht, der angefochtene Beschluss verstoße gegen die Pflicht zu einer klaren, genauen und unmissverständlichen Begründung entsprechend der Auslegung in der Rechtsprechung des Gerichtshofs.
2. Zweiter Klagegrund: offenkundiger Beurteilungsfehler
 - Insoweit wird ein offenkundiger Beurteilungsfehler in Bezug auf die Angemessenheit der vorübergehenden Rücknahme der Präferenzregelungen hinsichtlich des Problems der Lieferung von Rohstoffen und in Bezug auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die vorübergehende Rücknahme der Indien, Äthiopien und Pakistan gewährten Präferenzregelungen im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Buchst. d der genannten Verordnung geltend gemacht.
3. Dritter Klagegrund: Verletzung des Rechts auf eine gute Verwaltung nach Art. 41 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
 - Insoweit wird das Fehlen einer Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens zur Rücknahme der Zollpräferenzregelungen gemäß Art. 19 Abs. 1 Buchst. d der genannten Verordnung geltend gemacht.

Rechtsmittel, eingelegt am 19. Mai 2014 von CR gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 12. März 2014 in der Rechtssache F-128/12, CR/Parlament

(Rechtssache T-342/14 P)

(2014/C 212/54)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: CR (Malling, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Salerno)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 12. März 2014 aufzuheben;
- dass das Gericht den Rechtsstreit zwischen ihm und dem Europäischen Parlament selbst regelt, indem es die vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst angefochtene Entscheidung aufhebt, soweit ihm damit die Rückerstattung des Gesamtbetrags der ihm ohne rechtlichen Grund gezahlten Familienleistungen auferlegt wird;
- hilfsweise, die Rechtssache an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückzuverweisen;
- dem Europäischen Parlament die gesamten Kosten der beiden Verfahren aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer beanstandet die Zurückweisung der Einrede der Rechtswidrigkeit von Art. 85 Abs. 2 letzter Satz des Beamtenstatuts. Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer zwei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Verletzung des Grundsatzes der Rechtssicherheit.

2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Fehlende Antwort auf das Vorbringen des Klägers zur Unverhältnismäßigkeit der ausbleibenden Verjährung, wenn die Anstellungsbehörde nachweisen kann, dass der Empfänger die Verwaltung bewusst getäuscht hat, um den betreffenden Betrag zu erlangen.

Klage, eingereicht am 23. Mai 2014 — Italien/Kommission

(Rechtssache T-353/14)

(2014/C 212/55)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: P. Gentili, Avvocato dello Stato, und G. Palmieri)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 74 A vom 13. März 2014 veröffentlichte Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/276/14 — Beamte der Funktionsgruppe „Administration“ (AD 5) — zur Bildung einer Reserveliste mit 137 Stellen zur Besetzung freier Stellen von Beamten der Funktionsgruppe „Administration“ (AD 5) für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorgebrachten Klagegründe und wesentlichen Argumente stimmen mit denen in der Rechtssache T-275/13, Italien/Kommission (ABl. 2014, C 74 A, S. 4), überein.

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Klage, eingereicht am 1. Februar 2014 — ZZ/EIB

(Rechtssache F-9/14)

(2014/C 212/56)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Isola und G. Isola)

Beklagte: Europäische Investitionsbank

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Beurteilung des Klägers für das Jahr 2012, soweit ihm nicht die Note „exceptional performance“ oder „very good performance“ erteilt und er nicht für die Beförderung in Funktionsgruppe D vorgeschlagen wurde und soweit seine Ziele für das Jahr 2013 festgelegt wurden, Aufhebung des Leitfadens für die Beurteilung 2012 und schließlich Verurteilung der EIB zum Ersatz des immateriellen und materiellen Schadens, der dem Kläger entstanden sein soll

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 18. Dezember 2012 unter Rücksendung der Akten und unter Festlegung der Kriterien, die bei der Annahme der neuen Entscheidung einzuhalten sind, aufzuheben,
- den von der Hauptabteilung Personal mit der „Note to Staff n. 722 PERSONNEL/S&D/D&P/2012-198“ vom 5. Dezember 2012 festgelegten Leitfaden und die entsprechenden „Guidelines to the 2012 annual staff appraisal exercise“ aufzuheben, soweit sie vorsehen, dass die Endbeurteilung in bestimmter Weise zusammengefasst werden muss, aber die Kriterien nicht festlegen, die der Beurteilende einzuhalten hat.

Hilfsweise beantragt der Kläger,

- die Beurteilung 2012 insgesamt aufzuheben, d. h. in Bezug auf die Bewertung, ferner insoweit, als die Beurteilung nicht mit der Note „exceptional performance“ oder „very good performance“ zusammengefasst wird und er nicht für die Beförderung in Funktionsgruppe D vorgeschlagen wird, und schließlich in Bezug auf den Teil, in dem die Ziele für das Jahr 2013 festgelegt sind,
- alle verbundenen, nachfolgenden und vorausgehenden Maßnahmen, darunter jedenfalls die Beförderungen nach der Mitteilung „2011 staff appraisal exercise, award of promotions and titles“ der Hauptabteilung Personal von Mai 2012, aufzuheben.

In jedem Fall beantragt der Kläger,

- die Europäische Investitionsbank zum Ersatz des immateriellen und materiellen Schadens (unter den genauer dargestellten Bedingungen) sowie zur Zahlung der Verfahrenskosten nebst Zinsen und Inflationssausgleich auf den zuerkannten Betrag und zur Erstattung weiterer Kosten zu verurteilen.

Klage, eingereicht am 21. April 2014 — ZZ/Rat**(Rechtssache F-38/14)**

(2014/C 212/57)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und C. Bernard-Glanz)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Öffentlicher Dienst — Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Generalsekretärs des Rates, die Strafe der Entfernung aus dem Dienst unter Kürzung des Invalidengeldes um 15 % bis zum Rentenalter zu verhängen

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig zu erklären;
- die angefochtene Entscheidung und erforderlichenfalls die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde aufzuheben;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 6. Mai 2014 — ZZ/Kommission**(Rechtssache F-42/14)**

(2014/C 212/58)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodriguez und A. Blot)*Beklagte:* Europäische Kommission**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung, gegen den Kläger wegen Verstoßes gegen die Antikumulierungsregel für nationale Familienzulagen und Familienzulagen nach dem Statut die Sanktion einer Zurückstufung um drei Dienstaltersstufen zu verhängen

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die von der Anstellungsbehörde am 24. Juni 2013 erlassene Entscheidung, gegen den Kläger die Sanktion einer Zurückstufung um drei Dienstaltersstufen zu verhängen, aufzuheben;
 - soweit erforderlich die Entscheidung über die Zurückweisung seiner Beschwerde aufzuheben, die von der Anstellungsbehörde am 24. Januar 2014 erlassen und dem Kläger am 27. Januar 2014 zugestellt wurde;
 - der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.
-

Klage, eingereicht am 16. Mai 2014 — ZZ/Rat**(Rechtssache F-44/14)**

(2014/C 212/59)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Klägerin:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Velardo)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung des Rates, die Klägerin nicht nach Besoldungsgruppe AD 13 zu befördern, sowie Schadensersatz für den angeblich erlittenen immateriellen Schaden

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung, sie nicht nach Besoldungsgruppe AD 13 zu befördern, wie dies aus der am 26. September 2013 veröffentlichten Liste sowie aus der Antwort der Anstellungsbehörde vom 7. Februar 2014 auf ihre Beschwerde hervorgeht, aufzuheben;
- ihr einen Betrag in Höhe von 10 000 Euro wegen des erlittenen immateriellen Schadens zuzuerkennen;
- dem Rat die der Klägerin im Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 19. Mai 2014 — ZZ/Kommission**(Rechtssache F-45/14)**

(2014/C 212/60)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas, M. de Abreu Caldas, J.-N. Louis)*Beklagte:* Europäische Kommission**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung über die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche des Klägers auf das Versorgungssystem der Union, in der die neuen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts angewandt werden

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 25. September 2013 aufzuheben, mit der seine anzurechnenden, vor seinem Eintritt in den Dienst der Kommission erworbenen Ruhegehaltsansprüche berechnet wurden;
 - der Kommission die Kosten aufzuerlegen.
-

Klage, eingereicht am 20. Mai 2014 — ZZ/Kommission**(Rechtssache F-46/14)**

(2014/C 212/61)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-N. Louis)*Beklagte:* Europäische Kommission**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung über die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche des Klägers in das Versorgungssystem der Union unter Anwendung der neuen ADB zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 8. November 2013 über die Anrechnung der vor seinem Dienstantritt bei der Kommission erworbenen Ruhegehaltsansprüche aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 20. Mai 2014 — ZZ und ZZ/Kommission**(Rechtssache F-47/14)**

(2014/C 212/62)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* ZZ und ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Orlandi)*Beklagte:* Europäische Kommission**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidungen über die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche der Kläger auf das Versorgungssystem der Union unter Anwendung der neuen ADB zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts und Verurteilung der Kommission zum Ersatz des Schadens, der den Klägern aufgrund der verspäteten Bearbeitung ihrer Anträge auf Übertragung ihrer Ruhegehaltsansprüche infolge der Anwendung der ADB zu Art. 11 des Anhangs VIII des Statuts vom 3. März 2011 anstelle der entsprechenden ADB vom 28. April 2004 entstanden sei

Anträge

Die Kläger beantragen,

- Art. 9 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen (ADB) zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts für rechtswidrig und unanwendbar zu erklären;
- die Entscheidungen vom 15. und 24. Oktober 2013 über die Anrechnung der von ihnen vor ihrem Dienstantritt erworbenen Ruhegehaltsansprüche im Rahmen der Übertragung dieser Ansprüche auf das Versorgungssystem der Organe der Europäischen Union unter Anwendung der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts vom 3. März 2011 aufzuheben;

- die Kommission zum Ersatz des Schadens zu verurteilen, der ihnen aufgrund der verspäteten Bearbeitung ihrer Anträge auf Übertragung ihrer Ruhegehaltsansprüche infolge der Anwendung der ADB zu Art. 11 des Anhangs VIII des Statuts vom 3. März 2011 anstelle der entsprechenden ADB vom 28. April 2004 entstanden ist;
 - der Kommission die Kosten aufzuerlegen.
-

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE